

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Roßleithen am 15.12.2017

Sitzungsort: Sitzungssaal der Gemeinde Roßleithen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:00 Uhr

Anwesende:

Bürgermeisterin

Dittersdorfer, Gabriele

SPÖ

Vizebgm.

Pawluk, Kurt

SPÖ

GR SPÖ

Pfeiffenberger, Marina

SPÖ

Ballenstorfer, Josef

SPÖ

Atzmüller, Harald

SPÖ

Sarközi, Katja

SPÖ

Redtenbacher, Monika

SPÖ

GR-Ersatz

Grill, Gerlinde

SPÖ

Vertretung für Herrn DI Herbert Redtenbacher

Seebacher, Iris

SPÖ

Vertretung für Herrn Karl Grassecker

GR ÖVP

Öhlschlager, Reinhard Ing.

ÖVP

GV ÖVP

Menneweger, Reinhard

ÖVP

Ferstl, Gertrud

ÖVP

GR ÖVP

Wolff, Horst Peter DI

ÖVP

Baumschlager, Horst

ÖVP

Pernkopf, Florian

ÖVP

Schober, Stefan

ÖVP

Kaltenbrunner, Willibald

ÖVP

GR FPÖ

Hufnagl, Günther

FPÖ

Hinteregger, Kurt

FPÖ

Protokollführer

Schoengruber, Evelyn

Protokollführer Ersatz

Aigner, August

Abwesende:

GV SPÖ

Grassecker, Karl

SPÖ

GR SPÖ

Redtenbacher, Herbert DI

SPÖ

Die Vorsitzende eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr – der Bürgermeisterin - einberufen wurde;

- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 29.11.2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 29.09.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auflegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung:

- 1. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (Änderungsplan Nr. 5.17 - Mößlberger Doris) - Genehmigung
- 2. Bebauungsplan Nr. 12 "Aigner-Gründe" - Änderung Nr. 2 (Teilaufassung) - Genehmigung
- 3. Güterweg Groß-Sulzbach, Instandsetzungsmaßnahmen 2018 durch den WEV-Eisenwurz - Zustimmungsbeschluss
- 4. Wassergenossenschaft Lengau, Haftungsübernahme zu Gunsten der Raiffeisenbank Region Kirchdorf eGen (Filiale Klaus) zur Finanzierung der Neuerrichtung einer Abwasserreinigungsanlage - Beschluss
- 5. Gebäude Rading 86 - Einstellung Aufsichtsbeschwerdeverfahren Bauangelegenheit - Kenntnisnahme
- 6. Bericht des Prüfungsausschusses vom 23.11.2017 - Kenntnisnahme
- 7. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Roßleithen & Co KG; Voranschlag 2018 und MFP 2018 - 2022; Genehmigung - Beschluss
- 8. Abschluss von Winterdienst-Vereinbarungen mit privaten Dienstleistern - Beschluss
 - a) Fa. Robert Stöger GmbH
 - b) Franz Duller
 - c) Fa. Schmid GmbH
 - d) Stefan Rappold
 - e) Wolfgang Mayr
 - f) Herbert Aigner
 - g) Engelbert Rebhandl
 - h) Markus Polz
 - i) Thomas Gegenleitner
 - j) Maschinenring-Service reg.Gen.m.b.H
- 9. Änderung der Wasserleitungsordnung vom 13.12.2002 - Beschluss
- 10. Änderung der Kanalordnung vom 11.04.2003 - Beschluss
- 11. Kassenkredit 2018 für Gemeinde Roßleithen; Darlehensvergabe - Beschluss

- 12 . Gemeindefinanzierung NEU ab 2018 - Diverse Beschlüsse
- a) Festlegung Wasseranschlussgebühren und -benützungsggebühren für 2018
 - b) Festlegung Kanalanschlussgebühren und -benützungsggebühren für 2018 (bis 2021)
 - c) Festlegung Hebesätze Grundsteuer A und B
 - d) Elternbeiträge für Kindergarten-Busbegleitung - Erhöhung
 - e) Elternbeiträge für Schulausspeisung - Erhöhung
 - f) Einhebung von Infrastrukturbeiträgen - Grundsatzbeschluss
 - g) Kostenumlegung von Änderungen des Flächenwidmungsplanes bzw. des ÖEK - Grundsatzbeschluss
 - h) Einstellung der Förderung "Blumenschmuckaktion" ab 2018 - Beschluss
 - i) Einstellung der Förderung "Jugendtaxi" ab 2018 - Beschluss
 - j) Hundeabgabe - Erhöhung ab 2018 - Beschluss
 - k) Einstellung der Förderung für den Eigenheimbau (kostenloser Wasserbezug für 2 Jahre) - Beschluss
 - l) Einstellung der Förderung Familien mit Babies - Beschluss
 - m) Förderung anlässlich Geburt - Erhöhung (von € 70,00 auf € 100,00)
 - n) Einstellung der Förderung "Schulgeldbeihilfe" -
- 13 . Allfälliges

1. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (Änderungsplan Nr. 5.17 - Mößlberger Doris) - Genehmigung

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass von Frau Doris Mößlberger mit Schreiben vom 02.06.2017 ein Ansuchen um Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 19/1 KG Pichl im Ausmaß von ca. 250 m² von dzt. landw.Grünland in Wohngebiet bei der Gemeinde Roßleithen eingebracht wurde.

Nach Angaben der Antragstellerin ist die Umwidmung für die Errichtung einer Gartenmauer und eines Schutzdaches erforderlich. Außerdem soll die im Privateigentum befindliche Verkehrsfläche dem derzeitigen Stand angepasst werden.

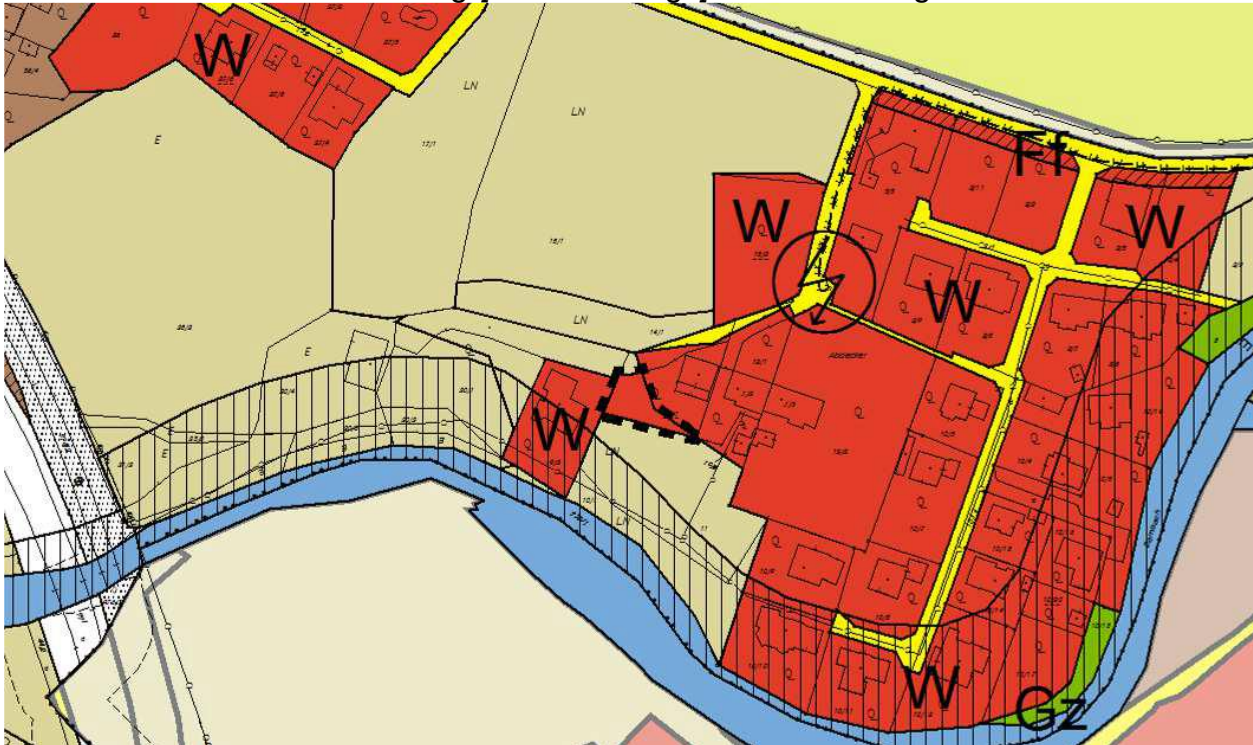
Die Kosten dieses Umwidmungsverfahrens werden lt. schriftlicher Zusage vom 02.06.2017 von der Antragstellerin übernommen.

Stellungnahme DI Altmann (Raumplaner der Gemeinde Roßleithen) zu diesem Änderungsantrag:

WIDMUNG

Der Gemeinde Roßleithen liegt ein Antrag auf Widmungsänderung für eine Teilfläche des Grundstückes 19/1, KG Pichl, von landwirtschaftlichem Grünland in Wohngebiet vor.

Abb. 1: Ausschnitt Flächenwidmungsplan Nr. 5 mit geplanter Änderung



LAGE, NUTZUNG, ERSCHLIESSUNG

Die antragsgegenständliche Fläche befindet sich im Ortsteil Pichl nördlich des Dambachs, im Nahbereich der Gemeindegrenze zu Windischgarsten. Das Planungsgebiet grenzt im Osten und Westen an bebautes Wohngebiet, im Süden und Norden an landwirtschaftliches Grünland und liegt außerhalb der gelben Gefahrenzone der Wildbachverbauung.

Im Osten steht auf dem bereits als Wohngebiet gewidmeten Teil des Grundstücks 19/1 das Wohnhaus der Antragstellerin sowie westlich abgesetzt dazu ein Garagen- und Lagergebäude. Dieses Gebäude besteht gemäß Fotodokumentation der Gemeinde bereits seit mehreren Jahrzehnten und weist eine Traufenhöhe von mehr als 3m auf, sodass es als Hauptgebäude nach dem Oö. BauTG einzustufen ist. Der Abstand dieses Gebäudes von der Baulandgrenze im Norden beträgt gem. DKM etwa 3,2m. Im Norden begrenzt eine private Verkehrsfläche das Planungsgebiet, die nach vorliegendem Antrag als Verkehrsfläche ausgewiesen werden soll und neben der Erschließung des Grundstücks 19/1 auch als Zufahrt zu Grundstück 19/2 sowie zum ehemals als Sportplatz gewidmeten Areal westlich dazu dient.

Nach Angaben der Antragstellerin soll die Umwidmung der vollständigen Erfassung des Grundstücks 19/1 als Bauland bzw. der Errichtung einer Gartenmauer und eines Schutzdaches dienen.

LANDSCHAFTSBILD

Das Planungsgebiet liegt auf einem leicht nach Süden zum Dambach fallenden Gelände und ist als Wiesenfläche bzw. Privatgarten mit Baumbestand genutzt. Aufgrund der Kleinflächigkeit und Lage mitten in gewidmetem Wohngebiet ist keine Störung des Landschaftsbildes aus der Widmungsänderung ableitbar.

BEWERTUNG DER UMWIDMUNG, ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ÖEK

Im Funktionsplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 ist die gegenständliche Fläche keiner besonderen Funktion zugeordnet, grenzt aber zweiseitig an Flächen mit Wohnfunktion.

Nach den textlichen Festlegungen im ÖEK sind geringfügige Baulanderweiterungen und -abrundungen in einer Größe von max. ca. 2.000m², bei zweiseitigem Anschluss an Bauland nach erfolgter positiver fachlicher Einzelprüfung u.a. im Hauptsiedlungsgebiet Pichl zulässig. Die Lage des Planungsgebietes kommt einem zweiseitigen Baulandanschluss gleich und kann durch die Umwidmung kein zusätzlicher Bauplatz geschaffen werden, weshalb eine Übereinstimmung mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes argumentiert werden kann.

Die beantragte Ausweisung einer Teilfläche von 19/1 im Norden als Verkehrsfläche, in Übereinstimmung mit der tatsächlichen Nutzung, wird aus ortsplanerischer Sicht aus folgendem Grund nicht empfohlen: der Abstand des Baubestandes von der dann verkleinerten Bauplatzfläche im Norden würde nur mehr 0,9m betragen. Da es sich aber um eine private Verkehrsfläche handelt, kann §40, Z5 Oö. BauTG nicht zur Anwendung kommen, das heißt, der gem. Oö. BauTG nötige Abstand von Hauptgebäuden zur Bauplatzgrenze würde unterschritten. Damit wäre im Falle eines Neubaus eine dem Baubestand gleiche Lage nicht mehr möglich.

Zur Aufrechterhaltung der baurechtlich genehmigten Situation wird daher aus ortsplanerischer Sicht die Beibehaltung der Wohngebietsabgrenzung im Norden empfohlen.

Zusammenfassend wird die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes aus ortsplanerischer Sicht in beschriebener Form positiv beurteilt.

Die Mitglieder des Ausschusses für Bau- und örtl.Raumplanungsangelegenheiten befürworteten in ihrer Sitzung am 13.06.2017 einstimmig diese Umwidmung bzw. empfahlen dem Gemeinderat, den entsprechenden Einleitungsbeschluss zu fassen.

Die Einleitung des Umwidmungsverfahrens erfolgte mit GR-Beschluss vom 30.06.2017.

Mit Schreiben vom 20.07.2017 wurden von der Gemeinde Roßleithen der Abteilung Raumordnung des Landes Oö. die entsprechenden Unterlagen zur Überprüfung und Abgabe einer Stellungnahme (Vorprüfung) übermittelt.

Die Abteilung Raumordnung des Landes Oö. teilte der Gemeinde Roßleithen mit Schreiben vom 12.09.2017 folgende Stellungnahme mit.

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.17 (Möblberger) wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann die vorliegende Widmungsänderung (Umwidmung einer ca. 250 m² großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 19/1 KG Pichl von „lafowi Grünland“ in „Wohngebiet“) zur Kenntnis genommen werden, zumal auch seitens der mitbeteiligten Fachdienststellen (die Stellungnahmen der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft, der WLW und des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend übermittelt) keine grundlegenden Einwände vorgebracht werden.

Ein Widerspruch zu den Intentionen des ÖEKs wird – im Sinne der Stellungnahme des Ortsplaners – nicht gesehen.

Stellungnahme der WLW (Beilage zum Schreiben der Abteilung Raumordnung vom 12.09.2017)

Es ist vorgesehen, rechtsufrig des Unterlaufes des Dambaches einen Teil der Parzelle 19/1 KG Pichl von Grünland in Wohngebiet umzuwidmen.

Gemäß gültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Roßleithen liegt die Fläche zur Gänze in der Gelben Gefahrenzone des Dambaches, weil es knapp 400 m bachaufwärts anlässlich eines 150-jährlichen Bemessungsereignisses aufgrund des ungenügenden Abflussprofils sowie des niedrigen rechten Vorlandes zu Bachausbrüchen samt großflächigen Überflutungen und Verschotterungen kommen kann.

Auf der Umwidmungsfläche sind aus Platzgründen ohnehin nur mehr Nebengebäude oder Umfriedungen möglich, somit nur eine sehr untergeordnete Nutzung. Aus diesem Grunde scheint die Baulandeignung gegeben und wird daher seitens der WLW gegen die Umwidmung kein Einwand erhoben.

Es soll jedoch schon in diesem Stadium angemerkt werden, dass die WLW bei jeglichen künftigen Bauverfahren diese Parzelle betreffend einzubinden ist, um die Auswirkungen der Überflutungen auf etwaige Bauwerke oder durch diese zu beurteilen.

In der Zwischenzeit erfolgte auch die nachweisliche Verständigung der betroffenen Grundanrainer sowie verschiedener öffentlichen Institutionen (Kammern, Netz Oö. GmbH, Nachbargemeinde usw.). Von den am Verfahren beteiligten Anrainern und öffentlichen Stellen sind keine bzw. keine ablehnenden Stellungnahmen bei der Gemeinde Roßleithen eingelangt.

GR Ballenstorfer:

Dankt für die Ausführungen. Der Bauausschuss hat sich eingehend mit dem Thema befasst. Es handelt sich um eine geringfügige Erweiterung. Ein Widerspruch gegen das ÖEK liegt nicht vor und auch ansonsten sind keine Einsprüche der zuständigen Ressorts eingelangt. GR Ballenstorfer stellt den Antrag, die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 in der vorliegenden Form zu beschließen.

GR Pernkopf:

Durch eine Teilfläche im Ausmaß von 250 m² wird ein Zusammenschluss der Wohnfläche geschaffen. Die zuständigen Stellen haben ihr Einverständnis dazu gegeben. GR Pernkopf hat sich die Angelegenheit vor Ort angesehen. Einer Änderung des Flächenwidmungsplanes spricht nichts entgegen. Er schließt sich dem Antrag an.

Beschluss:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (Änderungsplan Nr. 5.17), eingebracht von Frau Mößlberger Doris, wird vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig beschlossen.

2. Bebauungsplan Nr. 12 "Aigner-Gründe" - Änderung Nr. 2 (Teilauflassung) - Genehmigung

Sachverhalt:

Vom Gemeinderat Roßleithen wurde in der Sitzung am 30.06.2017 der einstimmige Beschluss gefasst, ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Aigner-Gründe“ – Änderung Nr. 12.2 (Teilauflassung) einzuleiten.

Für die Notwendigkeit der Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes steht folgender Beweggrund:

Für 9 Bauparzellen im Ortsteil Pichl – südlich der Linzer-Gemeindestraße im Nahbereich der Grenze zur Gemeinde Windischgarsten (ehem. „Aigner-Gründe“) wurde im Jahr 1998 von der Gemeinde Roßleithen ein Bebauungsplan (Nr. 12) beschlossen. Im Jahr 2003 erfolgte eine Abänderung (Nr. 12.1)

In der Zwischenzeit hat Herr Dr. Wolfgang Jakesch das in diesem Bebauungsplan enthaltene Grundstück Nr. 2/10 KG Pichl gekauft, wobei dieses Grundstück in der Folge mit dem Grundstück 3/3 KG Pichl des Herrn Dr. Jakesch vereinigt wurde. Auf dem ehemaligen Grundstück 2/10 KG Pichl wurden im Jahr 2009 von Dr. Jakesch ein Gartenhaus und ein Pool errichtet. Zusätzlich errichtete Herr Dr. Jakesch auf dem gegenständlichen Grundstück im heurigen Jahr eine Garage.

Die Nutzung des ehemaligen Grundstückes 2/10 KG Pichl steht somit im Widerspruch zum gültigen Bebauungsplan 12.2 „Aigner-Gründe“. Bereits im Rahmen des Bauverfahrens im Jahr 2009 wurde von der Gemeinde eine Änderung (Teilauflassung) des Bebauungsplanes angekündigt – jedoch bisher nicht umgesetzt. Diese Änderung soll nunmehr vollzogen werden. Die Kosten in Höhe von ca. € 860,00 werden von der Gemeinde Roßleithen getragen.

Stellungnahme DI Altmann (Raumplaner der Gemeinde Roßleithen) zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes:

Die Gemeinde Roßleithen beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für eine Teilfläche des Grundstücks 3/3, KG Pichl, im Ausmaß von 879m² in Form einer Auflassung des Bebauungsplanes für diese Teilfläche.

Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Pichl, südlich der Linzer Straße, im Nahbereich der Grenze zu Windischgarsten, am westlichen Rand des Geltungsbereiches von Bebauungsplan Nr. 12.

Der Bebauungsplan 12 ist seit dem Jahr 1998 in Rechtskraft und regelt mit der inzwischen rechtskräftigen Einzelabänderungen im Jahr 2003 dazu die Bebauung für insgesamt 9 Bauplätze.

Von der Änderung betroffen ist ein Grundeigentümer.

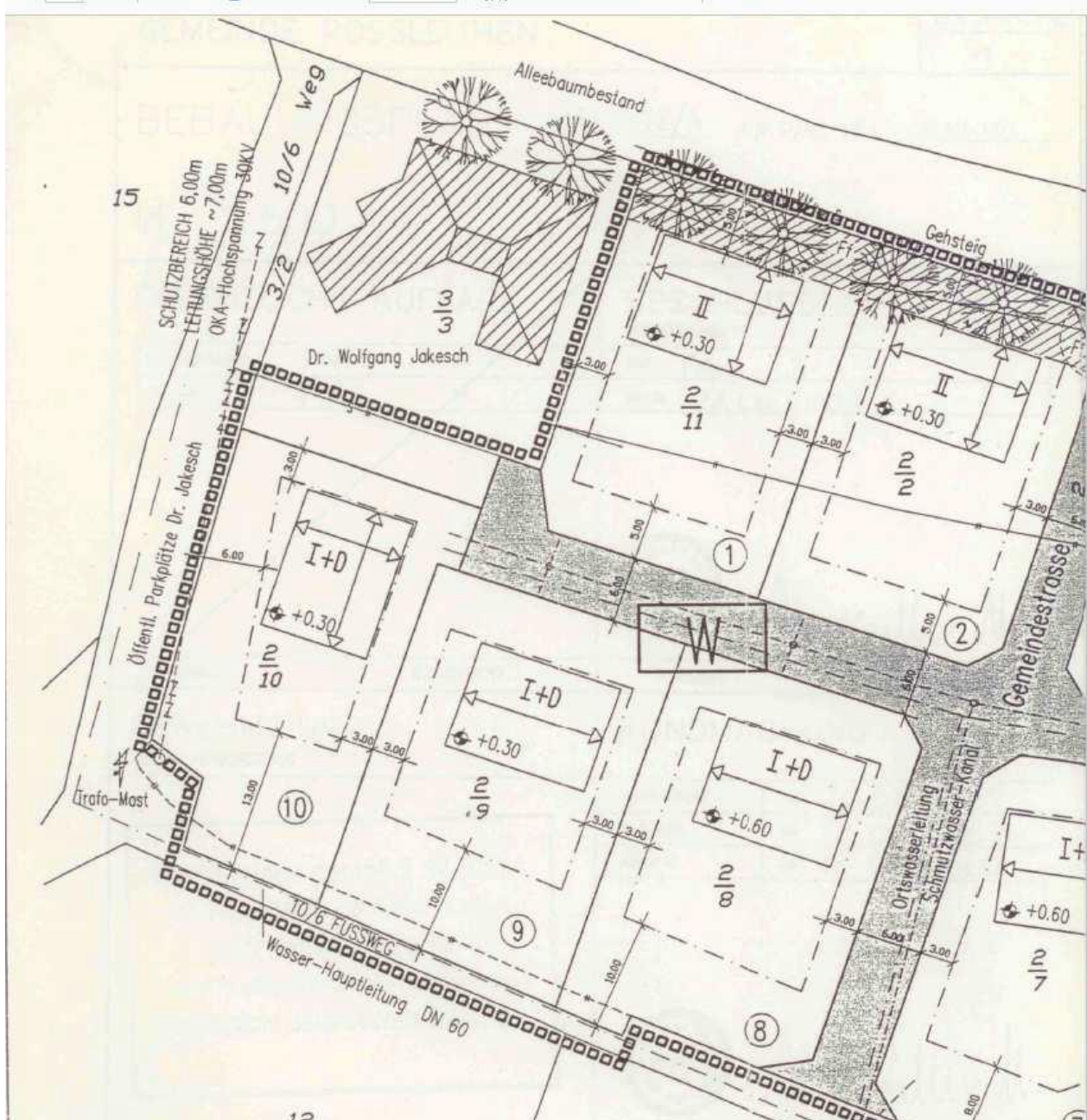
Widmung, Baubestand

Das betroffene Planungsgebiet ist im Flächenwidmungsplan als Wohngebiet gewidmet und derzeit durch ein Schwimmbecken mit Gartenhaus bebaut. Diese baulichen Anlagen sind dem nördlich gelegenen Wohnhaus zugeordnet.

An das Planungsgebiet grenzt im Westen eine Verkehrsfläche – Erschließungsstraße, im Süden ein Fußweg, im Osten das im Wohngebiet befindliche und bebaute Grundstück 2/9 und im Norden Wohngebiet mit dem Hauptgebäude auf Grundstück 3/3.

Entlang der westlichen Grundstücksgrenze von 3/3 verläuft eine verkabelte 30kV Leitung. Auf dem westlich angrenzenden Grundstück 15/2 sowie auf dem nördlichen Teil der Parzelle 3/3 ist kein Bebauungsplan verordnet und ist jeweils ein Wohnhaus mit Arztordination vorhanden.

Abb. 1: Bebauungsplan 12 Rechtsstand (Planausschnitt des betroffenen Bereiches)



Regelungen im rechtskräftigen Bebauungsplan

Der bestehende Bebauungsplan sieht im Planungsgebiet einen eigenen Bauplatz vor, auf dem ein Hauptgebäude in eingeschossiger Bebauung mit Dachgeschoß in offener Bauweise zulässig ist.

Die Baufluchtlinie sieht einen Bauwich von 3m im Osten vor, im Süden hat das Baufenster einen Abstand von 13m, im Westen zur Straße einen Abstand von 6m.

Planung

Die im Bebauungsplan vorgesehene Planung steht den Planungsinteressen des Grundeigentümers entgegen. Inzwischen ist die betroffene Fläche mit dem Grundstück 3/3 bereits vereinigt und befinden sich seit 2009 ein Gartenhaus und ein Pool im Bereich des Planungsgebietes. Im Rahmen der Baubewilligung 2009 wurde von der Gemeinde bereits die Teilauflassung des Bebauungsplanes angekündigt, allerdings bis dato noch nicht umgesetzt.

Nunmehr soll eine Garage zwischen Pool und Hauptgebäude errichtet werden und soll daher die angekündigte Teilauflassung des Bebauungsplanes vorher umgesetzt werden.

Aus ortsplanerischer Sicht ist die Planung nachvollziehbar und wird die Teilauflassung des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.

Im Ausschuss für Bau- und örtl.Raumplanungsangelegenheiten wurde in der Sitzung am 13.06.2017 die geplante Teilauflassung des gegenständlichen Bebauungsplanes 12 eingehend erörtert. Der notwendige Einleitungsbeschluss durch den Gemeinderat wurde einstimmig empfohlen.

Fotodokumentation: Roßleithen– Bebauungsplanänderung Nr. 12.2

(Quelle: DORIS, eigene Aufnahme vom 20.3.2017)

Abbildung 2: Abgrenzung des Planungsgebietes

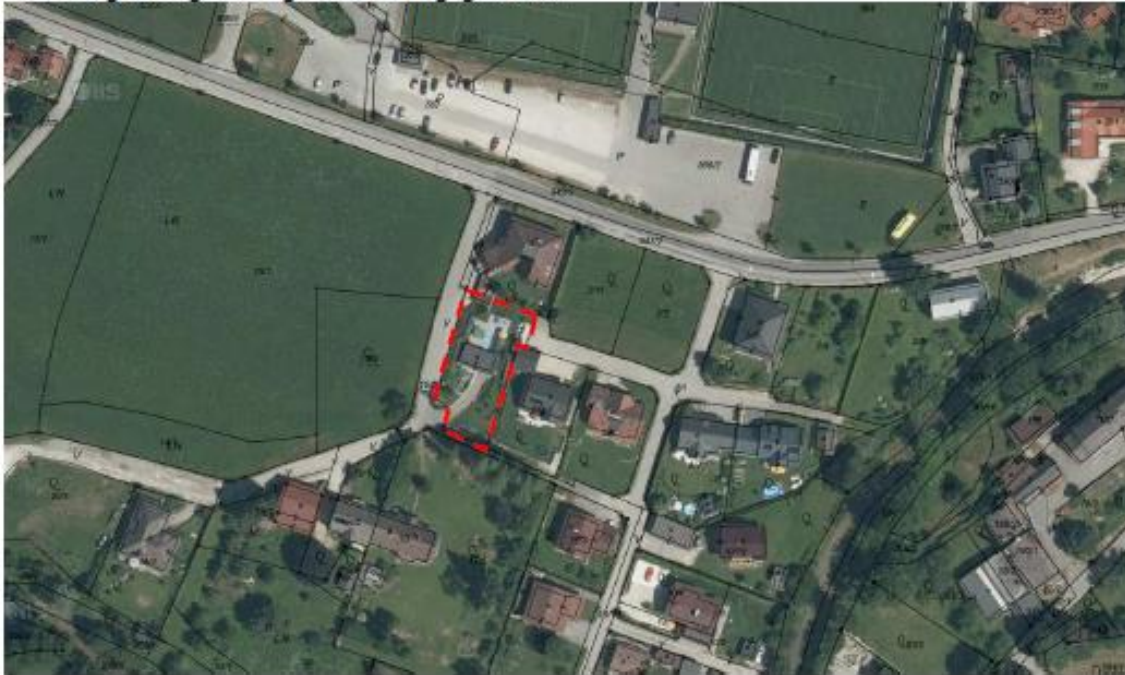


Abbildung 3: Ansicht des Planungsgebietes von Südwesten



Mit Schreiben vom 21.07.2017 wurden von der Gemeinde Roßleithen der Abteilung Raumordnung des Landes Oö. die diesbezüglichen Unterlagen zur Vorprüfung und zu Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt.

Die Abteilung Raumordnung des Landes Oö. übermittelte der Gemeinde am 31.07.2017 folgende Stellungnahme:

Zur geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Aigner-Gründe“ wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Durch die beabsichtigte Teilauflassung des Bebauungsplanes werden in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Aus ho. Sicht wird davon ausgegangen, dass es sich bei den auf der Planungsfläche vorhandenen baulichen Anlagen um einen rechtmäßig bewilligten Baubestand handelt. In diesem Zusammenhang wäre seitens der Planungsbehörde im weiteren Verfahren aus rechtlicher Sicht zu prüfen und zu beurteilen, ob die geplante nachträgliche „Sanierung“ für im Widerspruch zum rechtskräftigen Bebauungsplan errichteten baulichen Anlage mit dem „Bad Ischler Erkenntnis“ (nachträgliche widmungsmäßige Sanierung von Schwarzbauten) in Einklang zu bringen ist.

Hinsichtlich der geforderten Prüfung bzw. Beurteilung der auf der Planungsfläche vorhandenen baulichen Anlagen und der Frage, ob die geplante nachträgliche „Sanierung“ für im Widerspruch zum rechtskräftigen Bebauungsplan errichteten baulichen Anlagen mit dem „Bad Ischler Erkenntnis“ in Einklang zu bringen ist, hat der Raumplaner der Gemeinde, DI Altmann folgende ergänzende Stellungnahme verfasst:

Die Gemeinde Roßleithen beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für eine Teilfläche des Grundstücks 3/3, KG Pichl, im Ausmaß von 879m² in Form einer Auflassung des Bebauungsplanes für diese Teilfläche.

In dem dazu durchgeführten Verfahren hat die Abteilung Raumordnung in der Stellungnahme vom 31.7.2017 angemerkt, dass durch die geplante Teilauflassung keine überörtlichen Interessen berührt werden und damit keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist. Ergänzend fordert die Abteilung Raumordnung allerdings die Prüfung und Beurteilung, ob die vorgesehene Bebauungsplanänderung mit dem sog. „Bad Ischler Erkenntnis“ (illegale nachträgliche Sanierung von Schwarzbauten durch eine Änderung des Bebauungsplanes) vereinbar ist.

Dazu ist aus ortsplanerischer Sicht Folgendes festzuhalten:

Dem in der ortsplanerischen Stellungnahme vom 28.3.2017 beschriebenen und in der DKM ersichtlichen Baubestand liegt nach Angaben der Gemeinde eine Baubewilligung vom 25.06.2009 zugrunde.

Bebauungspläne sind nach §36 (1) Oö. ROG 1994

- 1. bei Änderung der maßgeblichen Rechtslage oder*
- 2. wenn es das Gemeinwohl erfordert zu ändern.*

Bebauungspläne können nach §36 (2) Oö. ROG 1994 geändert werden, wenn

- 1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafür sprechen oder*

- 2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen*

Dritter nicht verletzt werden.

Im gegenständlichen Fall widerspricht die Änderung nicht den Planungsinteressen der Gemeinde, zumindest nicht jenen die im Örtlichen Entwicklungskonzept zum Ausdruck kommen.

Auch die Interessen Dritter werden durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht verletzt. Diese Annahme ist insofern zulässig, als der vorhandene Baubestand nur eingeschoßig ist und damit die im Bebauungsplan 12.1 zulässige Bebauungshöhe und -dichte unterschreitet. Auch im Rahmen der Planaufgabe wurden keine Einwände von Grundanrainern oder sonstigen Dritten vorgebracht.

Dies macht den wesentlichen Unterschied zu dem Fall des sog. „Bad Ischler Erkenntnisses“ aus, wo ein Einfamilienhaus mit zu geringem Abstand (2m) zur Nachbargrundgrenze bzw. Bauplatzgrenze errichtet wurde und durch nachträgliche Änderung des Bebauungsplanes saniert werden sollte. Dabei waren Interessen Dritter von der Bebauungsplanänderung maßgeblich berührt.

Im gegenständlichen Fall ist sogar davon auszugehen, dass der Bebauungsplan schon alleine deshalb abzuändern ist, weil sich die Planungsgrundlagen, die noch zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Bebauungsplanes gegolten haben, geändert haben. So resultiert beispielsweise die Lage der westlichen Baufluchtlinie auf Grundstück 3/3 (früher 2/10) aus der zum Erstellungszeitpunkt noch vorhandenen 30kV-Freileitung mit der begleitenden 6m breiten Schutzzone. Diese Leitung ist inzwischen verkabelt, weshalb der Abstand der Baufluchtlinie nicht mehr mit 6m zur Bauplatzgrenze festgelegt werden, sondern an die im restlichen Bebauungsplan gültigen 3m reduziert werden müsste. Anstatt allerdings diese Situation im Bebauungsplan zu ändern wird mit der Teilaufhebung dasselbe Ergebnis erreicht.

In der Zwischenzeit erfolgte auch die nachweisliche Verständigung der von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer, der Anrainer sowie verschiedener öffentlicher Institutionen (Kammern, Marktgemeinde Windischgarsten, Netz Oö. GmbH, Post- und Telekom AG, Wildbach- und Lawinenverbauung).

Von den betroffenen Grundstückseigentümer sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auch von den diversen öffentlichen Stellen wurden keine ablehnenden Stellungnahmen abgegeben.

GR Ballenstorfer:

Es handelt sich um eine bereits angekündigte Änderung, die im Ausschuss ausführlich behandelt wurde. Die Gesetzmäßigkeit ist für alle Beteiligten gegeben. Es liegen keine Einwände vor. GR Ballenstorfer stellt den Antrag, den Bebauungsplan Nr. 12 in der vorliegenden Form zu beschließen.

GR Pernkopf:

Die Angelegenheit ist bekannt. Nun möchte man die Änderung formal zu einem Abschluss bringen. Er schließt sich dem Antrag an.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 2 (Teilaufassung) des Bebauungsplanes Nr. 12 „Aigner-Gründe“ wird vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig und in der vorliegenden Form genehmigt.

3. Güterweg Groß-Sulzbach, Instandsetzungsmaßnahmen 2018 durch den WEV-Eisenwurz - Zustimmungsbeschluss

Sachverhalt:

Seitens des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen sind im Jahr 2018 dringend notwendige Instandsetzungsmaßnahmen am Güterweg Groß-Sulzbach (Teilstück der Haupttrasse) beabsichtigt. Die voraussichtlichen Gesamtkosten dieser Sanierungsmaßnahme werden auf € 90.000,00 geschätzt, wobei ein 50%iger Anteil von der Gemeinde zu leisten ist (€ 45.000,00).

Da die Gemeinde auf Grund der schwierigen finanziellen Situation nicht im Stande ist, diesen Beitrag zu leisten, wird ein Antrag beim Land Oö. auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln gestellt. Die Abwicklung des Antrages erfolgt über den Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen.

Vom Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen wird ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss als Zustimmung zur beabsichtigten Sanierung des Güterweges Groß-Sulzbach gefordert.

GR Monika Redtenbacher:

Es ist unumgänglich, dass der Güterweg saniert wird. Daher stellt GR Redtenbacher den Antrag, den Zustimmungsbeschluss für die durch den WEV-Eisenwurzen im Jahr 2018 geplanten Instandsetzungsmaßnahmen zu fassen.

GV Menneweger:

Wir haben ein sehr umfangreiches Güterwegenetz. Das gegenständliche Straßenstück ist zwar ein untergeordnetes Stück, aber für die Anrainer trotzdem wichtig. GV Menneweger findet es gut, dass die Gemeinde derzeit nur einen 50%igen Anteil zu leisten hat und schließt sich dem Antrag an.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird durch Handhebung der einstimmige Zustimmungsbeschluss für die 2018 geplanten Instandsetzungsmaßnahmen am Güterweg Groß-Sulzbach durch den WEV-Eisenwurzen gefasst.

4. Wassergenossenschaft Lengau, Haftungsübernahme zu Gunsten der Raiffeisenbank Region Kirchdorf eGen (Filiale Klaus) zur Finanzierung der Neuerrichtung einer Abwasserreinigungsanlage - Beschluss

Sachverhalt:

Die Wassergenossenschaft „Lengau“ errichtete im heurigen Jahr eine Abwasserreinigungsanlage für 6 Objekte. Die betroffenen Hauseigentümer bzw. Mitglieder der Wassergenossenschaft (Hopf Erich – Pießling 40, Andreas und Gerlinde Grill – Pießling 45, Mag. Friedrich Singer – Pießling 55, Peter Baumschlager – Pießling 42, Gerlinde Hochreiter – Pießling 43 und Wolfgang Bürtlmair, Pießling 44) haben für diesen Zweck eine Wassergenossenschaft gegründet – als Obmann fungiert Herr Erich Hopf. Die Anerkennung der Wassergenossenschaft und die Genehmigung der Satzung erfolgte durch die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems mit Bescheid vom 14.08.2015.

Zur Finanzierung des Projektes in der Umsetzungsphase bzw. bis zur Auszahlung der Fördermittel ist von der WG Lengau die Aufnahme eines Darlehens bei der Raiffeisenbank Region Kirchdorf eGen mit einer Höhe von € 30.000,00 geplant. Die Laufzeit für das gegenständliche Darlehen ist bis 31.03.2019 festgesetzt.

Um für dieses Darlehen einen möglichst günstigen Zinssatz erreichen zu können, ist die WG „Lengau“ an die Gemeinde mit der Bitte um die Übernahme einer Ausfallhaftung (Haftungsübernahme als Bürge und Zahler)) herangetreten. Mit einer Gebietskörperschaft als Bürgin sind am Finanzmarkt bessere Konditionen zu erzielen.

Ein von der Raiffeisenbank Region Kirchdorf eGen – Geschäftsstelle Klaus vorbereitetes Schreiben bezüglich der Übernahme der Ausfallhaftung durch die Gemeinde Roßleithen sowie der Darlehensvertrag liegt vor und wird von der Bürgermeisterin dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Da eine möglichst geringe Zinsenbelastung der WG „Lengau“ zur Finanzierung des gegenständlichen Projektes auch im Interesse der Gemeinde liegt, erscheint die Übernahme der Ausfallhaftung zielführend. Derartige Haftungsübernahmen sind lt. Mitteilung des Oö. Gemeindebundes durchaus üblich und wurden auch schon für die Wassergenossenschaften „Gleinkersee West“, „Pießling-Mitte“ und „Gierer-Kogel“ vom Gemeinderat genehmigt.

Da gemäß Erlass der Landes Oö. vom 10.04.2012 die Haftungen der Gemeinden für Darlehen, die von Wasserverbänden und Wassergenossenschaften aufgenommen wurden, auch in die Haftungsobergrenzen gem. § 85 Abs. 4 Oö. GemO einzurechnen sind, entfällt die bisherige Ausnahme von der Genehmigungspflicht. Die Gemeinde wird sich deshalb um die Genehmigung der gegenständlichen Haftungsübernahme bemühen.

GR Pfeiffenberger:

Die Wassergenossenschaft Lengau wurde gegründet und hat eine Abwasserreinigungsanlage errichtet. Dazu wurde ein Darlehen aufgenommen. Um einen günstigeren Zinssatz zu erreichen, sollte die Haftungsübernahme durch die Gemeinde beschlossen werden. Es ist positiv, dass es derartige Genossenschaften gibt. GR Pfeiffenberger richtet einen Dank an die Betreiber der Anlage. Sie stellt den Antrag, die Haftungsübernahme zu Gunsten der Raiffeisenbank Region Kirchdorf eGen (Filiale Klaus) betreffend die Wassergenossenschaft Lengau zur Finanzierung der Neuerrichtung einer Abwasserreinigungsanlage zu beschließen.

GR Kaltenbrunner:

Es ist positiv, wenn derartige Genossenschaften gegründet werden und das Abwasser nach dem neuesten Stand der Technik gereinigt wird. Die Haftung läuft bis 31.03.2019. Bis dato hatte die Gemeinde in Bezug auf Haftungsübernahmen noch nie Probleme. GR Kaltenbrunner schließt sich dem Antrag an.

Ers-GR Grill:

Da sie Mitglied und Schriftführerin der Wassergenossenschaft Lengau ist, gibt GR Grill hiermit ihre Befangenheit bekannt.

Beschluss:

Es wird eine Stimmenthaltung von Frau Ers-GR Grill aufgrund von Befangenheit verzeichnet.

Vom Gemeinderat wird durch Handhebung der einstimmige Beschluss gefasst, die Haftungsübernahme zu Gunsten der Raiffeisenbank Region Kirchdorf eGen (Filiale Klaus) betreffend die Wassergenossenschaft Lengau zur Finanzierung der Neuerrichtung einer Abwasserreinigungsanlage zu genehmigen.

5. Gebäude Rading 86 - Einstellung Aufsichtsbeschwerdeverfahren Bauangelegenheit - Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Herr Karl Humpl, wh. in Roßleithen, Rading 100 hat ca. Anfang des heurigen Jahres beim Amt der Oö. Landesregierung eine Beschwerde eingebracht. In dieser Beschwerde geht es um einen vermeintlichen zu geringen Abstand des Wohnhauses Rading 86 (früher Rading 107) zum öffentlichen Straßengrundstück (Güterweg Rettenbach 1).

Wortlaut der Beschwerde (gerichtet an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haimbuchner):

Sie haben vor geraumer Zeit im Fernsehen über Unregelmäßigkeiten bzw. unbearbeiteten Bauangelegenheiten in der Gemeinde St. Wolfgang berichtet. Weiters haben Sie erklärt, dass stichprobenartige Überprüfungen auch in anderen Gemeinden durchgeführt werden sollen. Ich habe in meiner Gemeinde Roßleithen die Baubewilligung für eine hölzerne Bienenhütte erst nach der Vorstellung beim Land Oö. erhalten. Aus diesem Grund habe ich den Hausbau des seinerzeitigen SPÖ-Bezirkssekretär von Kirchdorf/Krems Herrn Hinterreiter Helmut in einer Aufsichtsbeschwerde beim Land Oö. aufgezeigt. Meine Behauptung war bzw. ist, dass das Haus Rading 107, jetzt Straße (vermessen Zl. 7423_1/77) bewilligt bzw. errichtet wurde. Baubewilligung vom 19.02.1982 Hausnummer Rading 107, neu 86. Meine Behauptung hat die Gemeinde Roßleithen (Herr Bürgermeister Humpl Hubert) mit einem Schreiben einer Überprüfung durch einen Bausachverständigen des Bauamtes Steyr gerechtfertigt. Diese Überprüfung wurde nicht protokolliert. Es würde kein Sachverständiger so eine erfundene und unwahre Tatsache mit seiner Unterschrift beglaubigen. Die zitierte Aussage, dass der Zwischenraum zwischen den vor dem Haus verlegten Platten und dem durchgehenden Straßenasphalt mitasphaltiert wurde, gibt es bei bestem Willen nicht (Traumerfindung). Solche Behauptungen und Handlungsweisen zeigen einen Amtsmissbrauch in höchstem Grade auf. Es war nur durch Mithilfe und Vorsprachen von Hr. Landtagsabgeordneten Dirngrabner aus Klaus beim Land Oö. und Hr. Dr. Grüner möglich, meine aufgezeigten Verfehlungen nicht weiter zu betreiben bzw. als unwahr zurückzuweisen. Für einen Straßenbenutzer ist augenscheinlich zu ersehen, dass die Dachtraufe des Gebäudes in den Straßenbereich ragt. Der Abstand Straßengrenze zum Hauseck Rading 86 beträgt ca. 60 cm. Das Haus Rading 86 wurde an das Elternhaus Rading 85 in der straßenseitigen Flucht um ca. 30 cm vorgerückt, angebaut. Dadurch wurde der Abstand zur Straße immer geringer. Dieser unverständliche Zustand war nur möglich, weil sein Vater über 40 Jahre Parteiohmann der SPÖ in der Gemeinde war. Dieser Einfluss hat Herrn Bürgermeister vermutlich bedrängt, dass er so einen Baubescheid ermöglichte. Ich bin über die Mithilfe des Herrn Landtagsabgeordneten Dirngrabner Vorsprache bei Hr. Dr. Grüner bzw. beim Land Oö. überrascht gewesen. Herr Dirngrabner kennt den örtlichen Zustand und Abstand zur Straße bestens. Die Behandlung der Aufsichtsbeschwerde durch Herrn Dr. Wögerbauer bzw. Frau Neumüller lässt mir gewisse Zweifel aufkommen. Das Schreiben der Gemeinde von der Überprüfung eines Bausachverständigen des Bauamtes Steyr wurde nicht protokolliert und mit einer gültigen Unterschrift beglaubigt. Dieser Umstand lässt vermuten, dass Herr Dirngrabner bei Herrn Dr. Wögerbauer, bzw. Bearbeiter Frau Neumüller interveniert hat. Es ist mir nicht unbekannt, dass gemachte Verfehlungen, wenn sie von einem parteilosen Bürger aufgezeigt werden, mit allen fast undenkbaren Methoden verfolgt werden. Meine Hoffnung besteht nun darin, dass Sie Herr Dr. Haimbuchner die Angelegenheit einer gerechten Darstellung verhelfen, und die politischen Gepflogenheiten in meiner Gemeinde der vergangenen Jahre abstellen, bzw. zur Rechenschaft ziehen.

Ich ersuche Sie höflichst um Bekanntgabe Ihrer Hilfestellung.

Mit freundlichen Grüßen – Karl Humpl

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Herr Karl Humpl bereits im Jahr 1987 vermeintliche Abweichungen (Abstandsbestimmungen gegenüber der Oö. Bauordnung) des bestehenden Objektes Rading 86 (damals Rading 107) beim Amt der Oö. Landesregierung angezeigt hat. Mit Schreiben vom 30.07.1987 teilte die Gemeinde Roßleithen dem Amt der Oö. Landesregierung mit, dass ein Verstoß gegen die Bauordnung als unbegründet zurückgewiesen wird.

Auf Grund der Aufforderung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 31.01.2017, eine entsprechende Stellungnahme zu den o.a. Feststellungen des Herrn Karl Humpl abzugeben, hat die Gemeinde Roßleithen (Bauabteilung) unter Beiziehung des Amtssachverständigen des Bezirksbauamtes Wels mit der Angelegenheit eingehend beschäftigt bzw. auch am 20.06.2017 einen Ortaugenschein durchgeführt.

Nachstehend wird die an das Amt der Oö. Landesregierung am 21.06.2017 übermittelte Stellungnahme (Ergebnis der baupolizeilichen Überprüfung vom 20.06.2017) dem Gemeinderat wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Niederschrift

aufgenommen in Roßleithen am 20.06.2017.

Gegenstand der Niederschrift ist ein baupolizeilicher Lokalausweis betreffend Ausführung der durch den Bescheid vom 19.02.1981 gem. Oö.Bauordnung angeordneten Vorschriften für die **Liegenschaft Rading 86** (Baubehördlich genehmigt mit Bescheid vom 19.02.1981), von

Verhandlungsleiter: Bgmst. Gabriele Dittersdorfer

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

Bausachbearbeiter: Martin Tongitsch

Bausachverständiger: Ing. Hubert Huemer, BBA-Wels

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

Helmut Hinterreiter in Vertretung für den Liegenschaftseigentümer Rupert Pfister u. Julia Friedrich Hinterreiter, Eigentümer der Nachbarliegenschaft

Die zu überprüfende bewilligungsgemäße Ausführung ist die Anordnung des Zubaues in Bezug zum nördlich vorbeiführenden öffentlichen Gut der Gemeinde Roßleithen (Güterweg Redtenbach – Radingstraße).

Dafür wurde heute ein Lokalausweis durchgeführt. Dabei wurden folgende 2 Fotos aufgenommen:





Die in der Kundmachung der heutigen Überprüfung angeführte Feststellung des Abstandes vom errichteten Wohnhaus zur Straßengrundgrenze ist nicht möglich. Dafür war der Verlauf der Straßengrundgrenze in der Natur nicht erkennbar und waren auch die dafür relevanten Grenzpunkte nicht auffindbar.

Das mit dem Baubewilligungsbescheid vom 19.02.1981, Zl. Bau1-833, bewilligte Bauvorhaben ist ein Zubau im Ausmaß von 9,6 x 12,5 m und der in den Fotos ersichtlichen Höhenentwicklung.

Der damit bewilligte Einreichplan weist zwar einen Lageplan auf, jedoch ist darin der Straßenverlauf nur schematisch erkennbar und sind keine Grenzabstände kotiert.

Der Verlauf des Fahrbahnrandes zum Zeitpunkt der Baubewilligung ist heute nicht plausibel feststellbar. Somit kann die im Baubewilligungsbescheid vorgeschriebene Auflage, dass zur Straße ein Abstand von mindestens 2,00 m vom weitest vorspringenden Gebäudeteil zum Fahrbahnrand einzuhalten ist, nicht überprüft werden.

Für das Verhältnis des Zubaus zur Straße ergibt sich aus dem bewilligten Einreichplan mit dem darin eingetragenen „Altgebäude“, an das der Zubau anschließt, eine nachvollziehbare und vergleichbare Größe. Die straßenseitige Fassade des Altgebäudes ist nämlich im Einreichplan und in der Natur vorhanden. Beim heutigen Lokalaugenschein teilten die Anwesenden Beteiligten mit, dass diese Altfassade vor Errichtung des Zubaus verputzt wurde und seitdem nur noch gemalt wurde. Somit wird die im Einreichplan dargestellte Außenkante des Altgebäudes der heute vorgefundenen Fassade gleichgesetzt.

Der Zubau springt straßenseitig über die Außenmauer des Altgebäudes vor (Siehe Foto). Dieser Vorsprung ist im Einreichplan nicht kotiert und kann daher nur zeichnerisch mit ca. 50 cm entnommen werden (Im Einreichplan sind Rohbaumaße kotiert). Der Zubau wurde mit einem Wärmedämmputz ausgeführt.

Bei der heutigen Überprüfung wurde in der Natur ein Vorsprung von ca. 33 cm gemessen. Daraus ergibt sich, dass der Abstand des Zubaus von der öffentlichen Straße bewilligungsgemäß bzw. (eher) größer als mit dem Baubewilligungsbescheid vom 19.02.1981 bewilligt, ausgeführt wurde.

Der straßenseitige Dachvorsprung kann aus dem Einreichplan ebenfalls nur zeichnerisch mit ca. 1,00 m entnommen werden. Beim heutigen Lokalaugenschein wurde der Dachvorsprung mit ca. 1,00 m Länge festgestellt.

Die straßenseitige Giebelbreite des Zubaus wurde im Baubewilligungsbescheid mit 9,60 m bewilligt (Rohbaumaß). Beim heutigen Lokalaugenschein wurde die Giebelbreite mit ca. 9,70 m gemessen. Diese Breite ist mit dem aufgetragenen Wärmedämmputz erklärbar.

Mit Schreiben vom 03.11.2017 teilte die Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung hinsichtlich dieser Angelegenheit folgendes mit:

Nach Durchführung des aufsichtsbehördlichen Ermittlungsverfahrens betreffend die Beschwerde von Herrn Karl Humpl über das auf dem Grundstück mit der Adresse Rading 86 errichtete Gebäude teilen wir mit, dass auf Grund der Niederschrift vom 20.06.2017 kein (weiterer) baubehördlicher Handlungsbedarf gegeben ist. Das **Aufsichtsbeschwerdeverfahren** wird daher **eingestellt**.

Wir ersuchen, dieses Schreiben dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und den Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Aufsichtsbehörde unaufgefordert spätestens bis zum 15.02.2018 vorzulegen.

Die Einstellung des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens in der Bauangelegenheit „Rading 86“ wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

6. Bericht des Prüfungsausschusses vom 23.11.2017 - Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der vom Prüfungsausschuss erstellte Bericht über die Gebarungsprüfung vom 23.11.2017 wird dem Gemeinderat von der Bürgermeisterin vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Die Belege vom 19.09.2017 (Nr. 3118) bis 21.11.2017 (Nr.3775) wurden überprüft. Sämtliche Belege sind von der Bürgermeisterin bzw. deren Stellvertreter unterschrieben. Ebenso die Belege aus dem Kassabuch vom 22.06.17 (Nr. 387) bis 21.11.2017 (Nr. 867) wurden überprüft. Der Prüfungsausschuss merkt an, dass bei den Kassa-Auszahlungsanordnungen die Unterschriften der „Auszahlenden“ oft fehlen. Diese sollten in Zukunft stets gemacht werden, damit nachvollziehbar ist, wer Geld von der Kassa ausgegeben hat.

1. Überprüfung Bauakte hinsichtlich Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung – Stand der Umsetzung

Am 09.02.2017 erging ein Schreiben vom Land OÖ, Direktion Inneres und Kommunales, mit dem Betreff „Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung“ an die Gemeinde. Über dieses Schreiben wurden der Gemeinderat und somit auch die Prüfungsausschussmitglieder nachweislich informiert.

Um dieser Forderung der IKD nachzukommen, hat sich der Prüfungsausschuss in seiner Sitzung am 22.06.2017 im Büro des Bauamtes versammelt. Es lag eine Liste aller Bauvorhaben seit dem Jahr 2010 auf.

Anhand der Liste war ersichtlich, dass viele Baubeginnanzeigen und Fertigstellungsanzeigen bei der Gemeinde noch nicht eingelangt sind. Die Gebühr für die Fertigstellungsanzeige für ein Wohnhaus beträgt € 30,70.

Der Prüfungsausschuss empfahl in seiner Sitzung am 22.06.2017, dringend die noch ausständigen Baufertigstellungsanzeigen schriftlich einzufordern.

Nun liegt folgendes Ergebnis vor:

Der Bauamtsleiter hat bis heute 69 Erinnerungsschreiben an Bauwerber ausgeschickt, die im Zeitraum 2010 bis 2013 um Baubewilligung angesucht haben und keine Baufertigstellungsanzeige an die Gemeinde erbracht haben.

- 49 Bauvorhaben konnten abgeschlossen werden (Baufertigstellungsanzeige erbracht)
- 15 Bauvorhaben, die noch nicht abgeschlossen sind bzw. die noch Zeit haben um die Fertigstellungsanzeige abzugeben

- 4 Bauwerber, die mittels Antrag um Verlängerung für die Fertigstellung angesucht haben
- 1 Bauvorhaben, das trotz Urgenzen noch nicht abgeschlossen ist

Eine Liste mit diesen Bauvorhaben vom Zeitraum 2010 bis 2017 liegt dem Prüfungsausschuss vor (Beilage A).

Ein Bauwerber hat nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides drei Jahre Zeit für den Baubeginn. Nach Baubeginn hat der Bauwerber insgesamt fünf Jahre Zeit für die Fertigstellung. Daher hat der Bauamtsleiter nur bis zum Jahr 2013 die Erinnerungsschreiben ausgeschickt.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, auch weiterhin ein Augenmerk auf die Fristen bei Bauvorhaben zu achten und gegebenenfalls Erinnerungsschreiben rechtzeitig an die Bauwerber auszusenden. Der Prüfungsausschuss möchte in Zukunft jährlich die Bauvorhaben auf die Einhaltung der Fristen überprüfen.

2. Allfälliges

Termin nächste Sitzung

Die nächsten Prüfungsausschusssitzungen finden voraussichtlich am 01.03.2018 statt.

Punkte Sitzung 1: Rechnungsabschluss

Punkte Sitzung 2: Krabbelstube, Belege

Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 23.11.2017 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

7. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Roßleithen & Co KG; Voranschlag 2018 und MFP 2018 - 2022; Genehmigung - Beschluss

Sachverhalt:

Laut dem am 16.12.2005 von der Gemeinde Roßleithen und dem Verein zur Förderung der Gemeinde Roßleithen & Co KG abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag ist der Voranschlag bzw. der Mittelfristige Finanzplan der FVI KG jeweils vor Beginn des neuen Finanzjahres der Gemeinde (Kommanditistin) zur Genehmigung vorzulegen.

VORBERICHT ZUM VORANSCHLAG 2018

1. Überblick über die Finanzwirtschaft des VFI der Gemeinde Roßleithen & Co KG im abgelaufenen und ablaufenden Finanzjahr
2. Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung im kommenden Finanzjahr.
3. Veränderungen des Vermögens, der Schulden und der Kassenlage im ablaufenden Finanzjahr
4. Erläuterungen zu den veranschlagten wesentlichen Einnahmen und Ausgaben
5. Bedeckungsvorschlag für den eventuellen Abgang im ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag.

Zu 1. – Überblick über die Finanzwirtschaft des VFI der Gemeinde Roßleithen & Co KG im abgelaufenen und ablaufenden Finanzjahr

Abgelaufenes Jahr 2016 – ord. Haushalt

Einnahmen: € 83.090,75 (RA 2016)

Ausgaben: € 83.090,75 (RA 2016)

(Verrechnung Verlust - Umbuchung vom ao.Haushalt : € 38.441,48)

Ablaufendes Jahr 2017 – ord. Haushalt

Einnahmen: € 79.300,00 (VA 2017)

Ausgaben: € 79.300,00 (VA 2017)

(Verrechnung Verlust: € 33.800,00)

AO Haushalt 2016/2017

Der außerordentliche Haushalt schloss 2016 mit einem Soll-Überschuss von € 14.984,94 (RA 2016) und im Jahr 2017 voraussichtlich mit einem Soll-Überschuss von € 2.900,00 (VA 2017).

Zu 2. – Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung im kommenden Finanzjahr

Einnahmen ord.Haushalt:	€ 79.400,00
Ausgaben ord.Haushalt:	€ 79.400,00
(Verrechnung Verlust – Ausgleich ord.Haushalt:	€ 32.800,00)

Außerord.Haushalt: Neue Vorhaben sind in Zukunft nicht vorgesehen – auch auf Grund des ab 01.09.2012 geltenden Stabilitätsgesetzes 2012, wonach der Steuervorteil der Vorsteuerabzugsberechtigung für VFI-KGs nicht mehr in Anspruch genommen kann.

Im ao. Haushalt scheint folgendes auszuführende bzw. auszufinanzierende Vorhaben auf.

Vorhaben	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss	Fehlbetrag
914000 Beteiligungen u. Kapitalkonten	95.300,--	92.500,--	2.800,--	0,--
Gesamt	95.300,--	92.500,--	2.800,--	0,--
Überschuss ao.HH insgesamt			<u>2.800,--</u>	

Zu 3. – Veränderungen des Vermögens, der Schulden und der Kassenlage im ablaufenden Jahr

Das Vermögen des VFI hat sich im Laufe des Jahres 2017 nicht verändert bzw. ist auch keine Veränderung im Jahr 2018 vorgesehen.

(Vermögen Stand 31.12.2016: € 2,704.904,70 Buchwert). Lediglich durch lfd. Abschreibung ergibt sich eine Verringerung der Vermögenswerte.

Der Gesamt-Schuldenstand wird im Jahr 2018 voraussichtlich betragen:

Anfangsbestand	Stand 31.12.17	Tilgungen 2018	Stand am 31.12.2018
Vorhaben Amtshaus Neubau:	€ 266.800,--	€ 32.000,--	€ 234.800,--
Vorhaben Bauhof Adaptierung:	€ 188.500,--	€ 22.500,--	€ 166.000,--
<u>Vorhaben Bauhof Ausfinanzierung</u>	<u>€ 68.400,--</u>	<u>€ 5.200,--</u>	<u>€ 63.200,--</u>
Gesamt:	€ 523.700,--	€ 59.700,--	€ 464.000,--

Vorgesehene Zinsenbelastung im Jahr 2018 für die o.a.Darlehen: € 5.300,00

Zu 4. – Erläuterungen zu den veranschlagten wesentlichen Einnahmen und Ausgaben

Im o. Haushalt sind für die ordnungsgemäße Abwicklung des Betriebes des VFI der Gemeinde Roßleithen & Co KG entsprechende Finanzmittel vorgesehen.

Zu 5. – Bedeckungsvorschläge für den eventuellen Abgang im ord. und außerordentl. Voranschlag

Die Bedeckung des Abganges 2018 in Höhe von € 32.800,-- im ordentlichen Haushalt erfolgt durch die Umbuchung vom ao.Haushalt (Vorhaben 914000 – Beteiligungen und Kapitalkonten). Der Ausgleich des endgültigen Abganges erfolgt durch einen Liquiditätszuschuss der Gemeinde Roßleithen (laut VA 2018: € 46.500,--)

Mittelfristiger Finanzplan 2018 bis 2022

Im Mittelfristigen Finanzplan 2018 bis 2022 scheinen keine neuen Projekte auf. Als voraussichtliche Beträge für den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes sind für den Zeitraum 2019 bis 2022 jeweils € 32.800,00 vorgesehen.

Als Liquiditätszuschuss von der Gemeinde Roßleithen sind in den Jahren 2019 – 2022 folgende Beträge zu erwarten:

2019	€ 43.700,00
2020	€ 43.800,00
2021	€ 44.000,00
2022	€ 44.000,00

Vizebgm. Pawluk:

Dankt AL Aigner für die Vorbereitung. Der VFI wurde damals gegründet um einen Steuervorteil zu erlangen. Heute ist dies kaum noch relevant, da der Steuervorteil in der heutigen Zeit nicht mehr gegeben ist. Die Schulden werden zum Glück jedes Jahr etwas weniger. 2026 wird der Bauhof und 2028 werden das Amtshaus und die Nahwärmanlage nicht mehr aufscheinen, darauf freut sich Vizebgm. Pawluk schon. Er stellt den Antrag, den Voranschlag 2018 und den MFP 2018-2022 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

GV Ferstl:

Schließt sich dem Antrag an und dankt dem Geschäftsführer des VFI, AL Aigner, für die wertvolle Arbeit.

GR Ballenstorfer:

Fragt ob der VFI 2028 zum Auslaufmodell wird.

AL Aigner:

Der VFI läuft nach 2028 weiter. Das Finanzamt hat durch den Vorsteuerentfall auf viel Geld verzichtet. Daher möchte es Geldeinnahmen durch die Mieten (hier zahlt die Gemeinde Umsatzsteuer) sehen. Nach 10 Jahren hätte man das erste Mal die Möglichkeit, den Verein aufzulösen. Dies müsste man sich zu gegebenem Zeitpunkt genauer ansehen. Es wäre jedenfalls eine Arbeitersparnis zu erwarten, wenn alles in die Gemeinde eingegliedert wäre. Zudem müssten keine Mieten mehr bezahlt werden.

Beschluss:

Die Genehmigung des Voranschlages 2018 und des MFP 2018 – 2022 des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Roßleithen & CO KG wird vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig und in der vorliegenden Form beschlossen.

8. Abschluss von Winterdienst-Vereinbarungen mit privaten Dienstleistern - Beschluss **a) Fa. Robert Stöger GmbH**

- b) Franz Duller**
- c) Fa. Schmid GmbH**
- d) Stefan Rappold**
- e) Wolfgang Mayr**
- f) Herbert Aigner**
- g) Engelbert Rebhandl**
- h) Markus Polz**
- i) Thomas Gegenleitner**
- j) Maschinenring-Service reg.Gen.m.b.H**

Sachverhalt:

Ab 01. Jänner 2018 tritt ein von der Oö. Landesregierung beschlossenes, neues Finanzierungsmodell für die oberösterreichischen Gemeinden in Kraft. Mit diesem Projekt „Gemeindefinanzierung NEU“ wurden Richtlinien eingeführt, welche vor allem von jenen Gemeinden strikt einzuhalten sind, die Mittel aus dem „Härteausgleichsfonds“ beanspruchen. Die Gemeinde Roßleithen wird als sog. „Dauerabgangsgemeinde“ Mittel aus diesem Härteausgleichsfonds benötigen.

Als eine von zahlreichen zwingend umzusetzenden Maßnahmen ist es notwendig, im Bereich Winterdienst folgende organisatorischen Maßnahmen umzusetzen:

1. Vereinbarung mit privaten Dienstleistern
2. Winterdienstanordnung mit Nachweis der Einhaltung der „RVS 12.04.12-Richtlinie“ – für Gemeindestraßen und Güterwege (Winterdienstkategorie P 3).
Diese Richtlinie gilt für sämtliche öffentlichen Straßen in Österreich und regelt die Winterdienstbetreuung (Betreuungsart, max. Schneehöhen, Umlaufzeiten des Winterdiensteinsatzes usw.) der verschiedenen Straßengattungen (Autobahnen, Landesstraßen, Gemeindestraßen, Güterwege usw.).

Mit folgenden privaten Dienstleistern, die den Winterdienst auf den im Gemeindegebiet Roßleithen befindlichen öffentlichen Straßen durchführen, wurden entsprechende Vereinbarungen vorbereitet. Diese liegen den Fraktionen vor und werden von der Vorsitzenden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

- a) Fa. Robert Stöger GmbH
- b) Franz Duller
- c) Fa. Schmid GmbH
- d) Stefan Rappold
- e) Wolfgang Mayr
- ~~f) Herbert Aigner~~
- ~~g) Engelbert Rebhandl~~
- h) Markus Polz
- i) Thomas Gegenleitner
- j) Maschinenring-Service reg.Gen.m.b.H

Bgm. Dittersdorfer erklärt im GR, dass Herr Herbert Aigner und Herr Engelbert Rebhandl rauszunehmen wären. Statt Herrn Herbert Aigner fährt Herr Karl Aigner und dieser möchte für den Maschinenring fahren. Herr Engelbert Rebhandl fährt nicht mehr – Herr Duller hat seine Strecke zum Anwesen Mühle übernommen.

GV Menneweger:

Im Straßenausschuss hat man ausführliche Gespräche mit den Schneeräumern geführt. GV Menneweger denkt, dass das Gespräch gut angekommen ist und auf der anderen Seite war es auch gut, dass die Gemeinde ihre Sicht der Dinge dargestellt hat. Die Sparmaßnahmen werden uns leider vorgeschrieben. Mit den neuen Richtlinien wird die Schneeräumung wieder ein Stück bürokratischer. Eingeordnet sind wir in die Winterdienstkategorie P3, das heißt dass bis zu 10 cm Schnee auf der Straße liegen können. Bei extremen Witterungsverhältnissen können es sogar bis zu 20 cm Schnee sein. Mit den Schneeräumern wurde gesprochen, dass es wichtig ist die Qualität wie bisher gewährleisten zu können. GV Menneweger verweist auf den Satz „Die Definition von extremen Witterungsverhältnissen sowie die erweiterten Betreuungszeiten sind von den Gemeinden im Vorhinein festzulegen“.

AL Aigner hat sich diesbezüglich bei den AL-Kollegen der Region erkundigt. Im Grunde sind die RVS-Richtlinien anzuwenden. In einer Gemeinde handhaben sie die Sache wie folgt - Auf sämtlichen Straßen ist ab 10 cm Schneehöhe auch außerhalb der in den RVS-Richtlinien angeführten Zeiten die Schneeräumung durchzuführen. Weiters ist auf sämtlichen Straßen bei Eisregen bzw. bei extremer Glätte die Splittstreuung auch außerhalb der in den RVS-Richtlinien angeführten Zeiten durchzuführen. Dies wurde in der Vereinbarung noch hinzugefügt. Da wir nach Stunden bezahlen, sind die Zeiten für uns nicht relevant.

GV Menneweger stellt den Antrag, den Abschluss von Winterdienst-Vereinbarungen mit den oben genannten privaten Dienstleistern in der vorliegenden Form zu genehmigen.

GR Ballenstorfer:

Hat ebenfalls an der besagten Straßenausschusssitzung teilgenommen welche seiner Ansicht nach sehr konstruktiv verlaufen ist. Darin wurden die wichtigsten Dinge ausführlich besprochen. Man bemerkt die Veränderungen bereits. Die Straßen sind nicht mehr so schwarz wie früher. GR Ballenstorfer hofft, dass die Schneeräumdienste die Gefahr weiterhin gut einschätzen und wenn notwendig ausrücken bevor etwas passiert. Ansonsten kann er sich dem Antrag nur anschließen.

Bgm. Dittersdorfer:

Es wurde diesbezüglich bereits ein Rundschreiben an die Bevölkerung ausgeschickt. Die Bewohner wurden darüber informiert, dass mit Schnee auf den Straßen zu rechnen ist. Bgm. Dittersdorfer ist der Meinung, dass man in Hinsicht auf die Schneeräumung sehr verwöhnt ist. Man möchte dies zwar so gut wie möglich beibehalten aber es ist auch die Selbstverantwortung des Bürgers gefragt. Bgm. Dittersdorfer verliest einen Artikel von LR Mag. Günther Steinkellner aus der OÖGZ (*Der Winter kann kommen. Auch die Gemeinden sind gerüstet. Für Entrüstung sorgt allerdings in zukünftigen Härteausgleichsgemeinden eine den praktischen Erfordernissen nicht entsprechende Förderung, den Winterdienst aus Kostengründen in eingeschränkte Form streng nach RVS zu erbringen Hier muss mit Realitätssinn nach einer Lösung gesucht werden*). Scheinbar dürfte die Politik auch schon einiges überdenken. Für Bgm. Dittersdorfer ist die Sicherheit der Bevölkerung das Wichtigste.

Beschluss:

Der Abschluss von Winterdienst-Vereinbarungen mit oben genannten privaten Dienstleistern wird vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig und in der vorliegenden Form genehmigt.

9. Änderung der Wasserleitungsordnung vom 13.12.2002 - Beschluss

Sachverhalt:

Mit dem Projekt „Gemeindefinanzierung-NEU“, das ab 2018 in Kraft tritt, wurden von der Oö. Landesregierung Richtlinien beschlossen, welche von jenen Gemeinden einzuhalten sind, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen. Die Gemeinde Roßleithen wird als sog. „Dauerabgangsgemeinde“ Mittel aus dem Härteausgleichsfonds benötigen.

Als eine von vielen zwingend umzusetzenden Maßnahmen ist vorgesehen, die seit 2003 gültige Wasserleitungsordnung zu ändern bzw. anzupassen.

Die geänderte Wasserleitungsordnung wurde nach dem Muster-Entwurf des Oö. Gemeindebundes erstellt und soll mit 01. Jänner 2018 in Kraft treten.

Die wesentlichste Änderung gegenüber der bisher gültigen Wasserleitungsordnung ist im § 4 Abs. 1 - 3 enthalten (Regelung der Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung):

Bisherige Regelung (§ 3 Abs. 1):

Die Kosten für die Errichtung der Anschlussleitung im Bereich des öffentlichen Gutes wurden bisher von der Gemeinde getragen.

Neue Regelung (§ 4 Abs. 1 – 3):

1. Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt der Betreiberin der Wasserversorgungsanlage (Gemeinde)
2. Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.
3. Die Verbrauchsleitung ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objektes herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

Im Ausschuss für Straßen-, Wasser- und Kanalbauangelegenheiten wurde in der Sitzung am 06.11.2017 die vorliegende Wasserleitungsordnung eingehend beraten und es erging die Empfehlung, im Gemeinderat die vorliegende Fassung der Wasserleitungsordnung zu beschließen.

Die zu beschließende Wasserleitungsordnung ist als Beilage angeschlossen und wird den Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GR Atzmüller:

Die geänderte Wasserleitungsordnung liegt vor. Aufgrund der Gemeindefinanzierung Neu ist eine Vorgabe seitens des Landes Oö. gegeben. Dies erfüllt uns nicht mit Freude aber ein Beschluss ist dennoch notwendig. GR Atzmüller stellt den Antrag, die Wasserleitungsordnung vom 13.12.2002 in der vorliegenden Form abzuändern.

GR Schober:

Schließt sich dem Antrag an. Im Ausschuss wurde bereits darüber gesprochen. Die Aufschließungskosten werden teurer. Es handelt sich um eine weitere Schraube für die Einnahmenerhöhung.

Beschluss:

Durch Handhebung wird die Änderung der Wasserleitungsordnung vom 13.12.2002 vom Gemeinderat in der vorliegenden Form beschlossen.

10. Änderung der Kanalordnung vom 11.04.2003 - Beschluss

Sachverhalt:

Mit dem Projekt „Gemeindefinanzierung-NEU“, das ab 2018 in Kraft tritt, wurden von der Oö. Landesregierung Richtlinien beschlossen, welche von jenen Gemeinden einzuhalten sind, die

Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen. Die Gemeinde Roßleithen wird als sog. „Dauerabgangsgemeinde“ Mittel aus dem Härteausgleichsfonds benötigen.

Als eine von vielen zwingend umzusetzenden Maßnahmen ist vorgesehen, die seit 2003 gültige Kanalordnung zu ändern bzw. anzupassen.

Die geänderte Kanalordnung wurde nach dem Muster-Entwurf des Oö. Gemeindebundes erstellt und soll mit 01. Jänner 2018 in Kraft treten.

Die wesentlichste Änderung gegenüber der bisher gültigen Kanalordnung ist im § 4 Abs. 1 - 3 enthalten (Regelung der Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung):

Bisherige Regelung (§ 4 Abs. 10):

Sämtliche in Zusammenhang mit der Hauskanalanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage sind bis zu Eigentumsgrenze vom Kanalbenützer selbst zu tragen.

Neue Regelung:

Im § 1 ist nunmehr der Begriff/Umfang der Hauskanalanlage wie folgt beschrieben:

Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten, in denen der Verlauf farblich gekennzeichnet ist.

Im § 3 Abs. 9 wird festgehalten, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage vom Eigentümer des Objektes selbst zu tragen sind.

Im Ausschuss für Straßen-, Wasser- und Kanalbauangelegenheiten wurde in der Sitzung am 06.11.2017 die vorliegende Kanalordnung bereits eingehend beraten und es erging die Empfehlung, im Gemeinderat die vorliegende Fassung der Kanalordnung zu beschließen.

Die zu beschließende Kanalordnung ist als Beilage angeschlossen und wird den Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GR Atzmüller:

Das Geld liegt unter der Straße. Dort ist es gut angelegt. Auf Anordnung des Landes Oö. ist die Kanalordnung abzuändern. GR Atzmüller hofft auf das Verständnis der Bevölkerung und dass sie die Erhöhungen nicht der Gemeinde anlasten, schließlich wird es uns so vorgegeben. GR Atzmüller stellt den Antrag, die Änderung der Kanalordnung vom 11.04.2003 in der vorliegenden Form zu beschließen.

GR Schober:

Sonderlösungen sind ab sofort nicht mehr machbar. Diese Zeiten sind vorbei. GR Schober schließt sich dem Antrag an.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird die Änderung der Kanalordnung vom 11.04.2003 durch Handhebung einstimmig und in der vorliegenden Form beschlossen.

11. Kassenkredit 2018 für Gemeinde Roßleithen; Darlehensvergabe - Beschluss

Sachverhalt:

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes kann die Gemeinde gemäß § 83 Oö. GemO Kassenkredite aufnehmen. Sie dürfen 1/4 der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages nicht überschreiten.

Lt. Mitteilung der Aufsichtsbehörde vom 27.11.2017 sind als Grundlage für die Höhe des aufzunehmenden Kassenkredites die Einnahmen ord. Haushalt lt. Voranschlag 2017 heranzuziehen. Der Voranschlag 2017 weist im ord. Haushalt Einnahmen in Höhe von € 3,149.200,00 aus ($1/4 = € 787.300,00$).

Seit Jahren bestehen solche Kontokorrentkredite bei den heimischen Geldinstituten Raiba Windischgarsten und Sparkasse Oberösterreich – GS Windischgarsten.

Um auch in Zukunft allen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommen zu können, ist unbedingt der Fortbestand der Kassenkredite erforderlich. Als Höchstgrenze wird eine Summe von € 750.000,-- ausreichend sein.

Von der Sparkasse Kremstal/Pyhrn und der Raiba Windischgarsten werden bis Dienstag, 12.12.2017 entsprechende Angebote der Gemeinde vorgelegt. Die Angebotsöffnung fand in der Sitzung des Gde.Vorstandes am 12.12.2017 statt.

Von den beiden Geldinstituten wurden folgende Konditionen angeboten.

Sparkasse Kremstal/Pyhrn:

Verzinsung: dzt. 0,840 %
Bindung an den 3-Monats-Euribor
mit einem Aufschlag von 0,840 %.

Raiffeisenbank Windischgarsten:

Verzinsung: dzt. 0,840 %
Bindung an den 3-Monats-Euribor
mit einem Aufschlag von 0,840 %.

Vizebgm. Pawluk:

Für die Gemeinden sind die Kassenkredite ein lebenswichtiger Bestandteil. Es ist schön, dass dieses Mal wieder zwei heimische Banken zum Zug kommen. Die Verzinsung liegt bei 0 %. Vielleicht gilt jener OGH-Bescheid, der die Anrechnung von Negativzinsen ermöglicht, auch für die Gemeinden. Der Zinsaufschlag ist bei beiden Banken mit einem Aufschlag von 0,840 % gleich. Somit können wir jede Bank mit 375.000 € bedienen. Spannend wäre zu wissen, welche Spesen anfallen werden. Vizebgm. Pawluk stellt den Antrag, das Darlehen zu splitten, in vorliegender Form zu gleichen Teilen an die Sparkasse und die Raiffeisenbank zu vergeben und die dazugehörenden Darlehensverträge in der vorliegenden Form zu beschließen.

Bgm. Dittersdorfer erklärt, dass man bezüglich der Negativzinsen noch nichts gehört hat. In Bezug auf die Spesen wurde bereits ein Gesprächstermin mit den Banken festgelegt.

GR Öhlschläger:

Hebt positiv hervor, dass wieder zwei heimische Banken den Zuschlag bekommen. Die Sache mit den Spesen wäre interessant und diesbezüglich gibt es, wie bereits gehört, schon einen Gesprächstermin. GR Öhlschläger schließt sich dem Antrag an.

GR Kaltenbrunner:

Bezüglich der Spesen wurde ja bereits von der BH Kirchdorf/Krems in einem Bericht angemerkt, dass die Gebühren ziemlich hoch sind und deshalb verhandelt werden sollte.

Beschluss:

Durch Handhebung beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Darlehen für den Kassenkredit 2018 für die Gemeinde Roßleithen zu splitten und zu jeweils gleichen Teilen (jeweils 375.000,-) an die Sparkasse Kremstal/Pyhrn und die Raiffeisenbank Windischgarsten mit einem Zinssatz von 0,840 % zu vergeben. Weiters genehmigt der Gemeinderat durch Handhebung die dazugehörenden Darlehensverträge einstimmig und in der vorliegenden Form.

12. Gemeindefinanzierung NEU ab 2018 - Diverse Beschlüsse

- a) Festlegung Wasseranschlussgebühren und -benützungsggebühren für 2018**
- b) Festlegung Kanalanschlussgebühren und -benützungsggebühren für 2018 (bis 2021)**
- c) Festlegung Hebesätze Grundsteuer A und B**
- d) Elternbeiträge für Kindergarten-Busbegleitung - Erhöhung**
- e) Elternbeiträge für Schulausspeisung - Erhöhung**
- f) Einhebung von Infrastrukturbeiträgen - Grundsatzbeschluss**
- g) Kostenumlegung von Änderungen des Flächenwidmungsplanes bzw. des ÖEK - Grundsatzbeschluss**
- h) Einstellung der Förderung "Blumenschmuckaktion" ab 2018 - Beschluss**
- i) Einstellung der Förderung "Jugendtaxi" ab 2018 - Beschluss**
- j) Hundeabgabe - Erhöhung ab 2018 - Beschluss**
- k) Einstellung der Förderung für den Eigenheimbau (kostenloser Wasserbezug für 2 Jahre) - Beschluss**
- l) Einstellung der Förderung Familien mit Babies - Beschluss**
- m) Förderung anlässlich Geburt - Erhöhung (von € 70,00 auf € 100,00)**
- n) Einstellung der Förderung "Schulgeldbeihilfe" - Beschluss**
- o) Einstellung der Förderung zum 18. Geburtstag - Beschluss**
- p) Aktion "Anrufsammeltaxi" - Erhöhung Fahrgeld - Beschluss**
- q) Aktion "Schnupperticket", Erhöhung Ticketpreis - Beschluss**
- r) Tierzuchtförderung; Reduzierung der Förderung - Beschluss**
- s) Wirtschaftsförderung, Einstellung - Beschluss**
- t) Aktion "Essen auf Räder", Erhöhung der Gebühren - Beschluss**
- u) Projekte des außerordentlichen Haushaltes 2018 - 2022 - Festlegung und Reihung nach Prioritäten (MFP)**

Sachverhalt:

Mit dem Projekt „Gemeindefinanzierung-NEU“, das ab 2018 in Kraft tritt, wurden von der Oö. Landesregierung Richtlinien beschlossen, welche von jenen Gemeinden einzuhalten sind, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen. Die Gemeinde Roßleithen wird als sog. „Dauerabgangsgemeinde“ Mittel aus dem Härteausgleichsfonds benötigen.

Die nachstehend zu fassenden Beschlüsse betreffen einerseits den Bereich „freiwillige Ausgaben der Gemeinde“, für die es ab 2018 verschiedene Richtwerte lt. folgenden Vorgaben gibt:

Für den Bereich „freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen“ werden maximale Ausgaben anerkannt, die sich an der Höhe jener Mittel orientieren, die der jeweiligen Gemeinde aus dem Verteilungsvorgang 1 des Härteausgleichsfonds gewährt werden. Innerhalb des definierten Ausgabenrahmens steht es der Gemeinde frei, welchen Teilbereich sie einzelne Ausgaben zuordnet.

- Härteausgleichsfonds <100.000,00 EUR = 2,0 % der Finanzkraft
- Härteausgleichsfonds >100.000,00 EUR = 1,5 % der Finanzkraft
- Härteausgleichsfonds <200.000,00 EUR = 1,0 % der Finanzkraft

Der Härteausgleichsfonds ist der Abgang laut Voranschlagsentwurf 2018. Liegt dieser über € 200.000,00, so darf die Gemeinde max. 1 % der Finanzkraft für freiwillige Ausgaben veranschlagen bzw. im Jahr 2018 ausgeben. Nach Einrechnung der bereits bekannt gegebenen Mittel aus dem Strukturfonds in Höhe von € 182.300,00 wird die Gemeinde voraussichtlich noch € 291.800,00 aus dem Härteausgleichsfonds benötigen, daher der Richtwert 1,0 % der Finanzkraft für „freiwillige Ausgaben“ = ca. € 18.500,00 (Finanzkraft der Gemeinde 2016: € 1.847.265,91). Im Jahr 2016 lagen die tatsächlichen „freiwilligen Ausgaben“ bei € 37.184,55. Es ist also eine Kürzung in diesem Bereich um ca. € 18.700,00 notwendig.

Würden die benötigten Mittel aus dem unter € 200.000,00 betragen, könnte die Gemeinde um ca. € 9.000,00 höhere „freiwillige Ausgaben“ veranschlagen.

Andererseits sind weitere Beschlüsse notwendig, da nun der Entwurf des Voranschlages von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a.d.Krems zu prüfen ist. Im Rahmen dieser Prüfung werden in Zusammenarbeit mit der Bürgermeisterin weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet und es erfolgt daraufhin von der Direktion Inneres und Kommunales des Landes Oö die Entscheidung, in welcher Höhe Mittel aus dem Härteausgleichsfonds zu erwarten sind.

Erst wenn diese Entscheidung vorliegt und somit ein ausgeglichener ordentlicher Haushalt erreicht wird, kann der Voranschlag 2018 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Auf Grund der umfangreichen Vorarbeiten bzw. der Prüfung wird sich die Beschlussfassung im Jahr 2018 nicht mehr ausgehen.

Weiters sind noch diverse Erhöhungen (z.B. Kindergarten-Busbegleitung, Elternbeiträge Schulausspeisung usw.) notwendig, die in den diversen Prüfberichten (Rechnungsabschlüsse) von der Aufsichtsbehörde eingefordert wurden.

Es sind somit verschiedene Abgaben und Gebühren bzw. die Grundsteuerhebesätze schon vorab zu beschließen, damit diese mit 01.01.2018 in Kraft treten können.

Bgm. Dittersdorfer:

Dankt dem Finanzausschuss und allen, die sich mit dem Thema beschäftigt haben für ihre Arbeit. Sie verweist auf einen Artikel in der Kronen Zeitung, wonach die Gemeinden im 18-Euro-Erlass nun fördern könnten was sie wollen. Dieser Bericht hat sie verärgert. Dass für die Härteausgleichsgemeinden das Gegenteil der Fall ist wurde nicht erwähnt. Ihr Leserbrief als Antwort auf den Artikel wurde leider nicht veröffentlicht. Bgm. Dittersdorfer gibt bekannt, dass auf dem Terminplan der GR-Sitzungen die erste Sitzung fehlt, da diese erst festgelegt werden kann wenn der Voranschlag genehmigt wurde. Derzeit erfolgt die Prüfung auf der BH Kirchdorf/Krems – anschließend erfolgt die Genehmigung seitens des Landes OÖ. Die Gemeinderäte werden die Einladung zeitgerecht erhalten.

GR Wolff:

Schließt sich dem Dank an den Finanzausschuss an. Es gab viel zu tun. Seitens des Landes Oö. wurden zahlreiche Aufträge erteilt. Man wird versuchen den Forderungen so gut wie möglich nachzukommen. Ein besonderer Dank gilt Frau Melanie Rappold für ihre hervorragende Vorarbeit.

a) Festlegung der Wasseranschlussgebühren und –benützungsggebühren für das Jahr 2018 und Änderung der Wassergebührenordnung

Wasserbenützungsggebühren:

Die Wasserbenützungsggebühren wurden zuletzt ab 01.01.2017 erhöht. Im Jahr 2018 muss die Verbrauchsgebühr für Wasser erhöht werden, um dem vom Land OÖ geforderten Mindestmaß zu entsprechen.

Grundgebühr Wasser: € 2,14 monatl. + 10 % Ust

Verbrauchsgebühr Wasser: € 1,58 pro m³ + 10 % Ust
(bisher: € 1,55)

Der Finanzausschuss empfahl in seiner Sitzung am 28.11.2017, die Wasserbenützungsgebühren von € 1,55 auf € 1,58 pro m³ + 10 % Ust zu erhöhen und die Grundgebühr wie im Vorjahr bzw. wie oben angeführt zu belassen.

Mindestanschlussgebühr Wasser:

Um den Vorgaben des Landes OÖ zu entsprechen, empfahl der der Finanzausschuss, die Mindestanschlussgebühr Wasser zu erhöhen:

€ 1.972,-- + 10 % Ust bzw. € 13,14 + 10 % Ust pro m²
(bisher: € 1.934,-- bzw. € 12,89 pro m²)

Die gegenständliche Wassergebührenordnung ist dem Protokoll als Beilage angeschlossen und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GR Wolff stellt den Antrag, die Wasserbenützungsgebühren von € 1,55 auf € 1,58 pro m³ + 10 % Ust zu erhöhen und die Grundgebühr wie im Vorjahr bzw. wie oben angeführt zu belassen, außerdem die Mindestanschlussgebühr von bisher € 1.934,- auf € 1.972,- + 10 % Ust bzw. von € 12,89 pro m² auf € 13,14 + 10 % Ust pro m² zu erhöhen und die entsprechende Wassergebührenordnung in der vorliegenden Form ab 01.01.2018 zu beschließen.

GR Pfeiffenberger:

Die Beschlussfassung der einzelnen Punkte fällt uns nicht leicht. In der Finanzausschusssitzung wurde sehr intensiv beraten. Leider müssen diese Maßnahmen gesetzt werden. GR Pfeiffenberger schließt sich dem Antrag an.

Beschluss:

Durch Handhebung beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Wasserbenützungsgebühren von € 1,55 auf € 1,58 pro m³ + 10 % Ust zu erhöhen und die Grundgebühr wie im Vorjahr bzw. wie oben angeführt zu belassen, außerdem die Mindestanschlussgebühr von bisher € 1.934,- auf € 1.972,- + 10 % Ust bzw. von € 12,89 pro m² auf € 13,14 + 10 % Ust pro m² zu erhöhen und die entsprechende Wassergebührenordnung in der vorliegenden Form ab 01.01.2018 zu genehmigen.

b) Festlegung der Kanalanschlussgebühren und –benützungsgebühren für das Jahr 2018 und Änderung der Kanalgebührenordnung

Kanalbenützungsgebühren:

Die Kanalbenützungsgebühren wurden zuletzt ab 01.01.2017 erhöht. Im Jahr 2018 muss die Verbrauchsgebühr für Kanal erhöht werden, um dem vom Land OÖ geforderten Mindestmaß zu entsprechen. Da beim Bereich Kanal keine Kostendeckung erzielt werden kann, muss eine lineare Erhöhung bis 2021 um € 1,-- (für 2018 um € 0,25) über dem Mindestbenützungsgebühren laut Voranschlagserlass erfolgen:

Grundgebühr Kanal: € 7,50 monatl. + 10 % Ust
Verbrauchsgebühr Kanal: € 3,35 pro m³ + 10 % Ust (vorher: € 3,28)

Der Finanzausschuss empfahl in seiner Sitzung am 28.11.2017, die Kanalbenützungsgebühren von € 3,28 auf € 3,35 pro m³ + 10 % Ust zu erhöhen und die Grundgebühr wie im Vorjahr bzw. wie oben angeführt zu belassen.

Im Zuge der Vorprüfung des Voran Schlages wurde die Gemeinde von Herrn Schedlberger von der BH Kirchdorf a.d.Krems am 30.11.2017 darauf aufmerksam gemacht, dass der an-

gesetzte m³-Preis von € 3,35 zu gering ist. Er forderte eine Festsetzung auf € 3,40 pro m³ um den Vorgaben einer linearen Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren bis 2021 zu entsprechen.

Mindestanschlussgebühr Kanal:

Da beim Bereich Kanal keine Kostendeckung erzielt werden kann, ist die Mindestanschlussgebühr laut Voranschlagserlass plus 10 % einzuheben. Um den Vorgaben des Landes Oö zu entsprechen, empfahl der Finanzausschuss, die Mindestanschlussgebühr Kanal wie folgt zu erhöhen:

Mindestanschlussgebühr lt. Voranschlagserlass: € 3.290,00 exkl. 10 % USt + 10 % =
 € 3.619,-- + 10 % Ust bzw. € 24,12 + 10 % Ust pro m²
 (bisher: € 3.226,-- bzw. € 21,51 pro m²)

Lineare Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren:

Im Leitfaden des Landes Oö. für Härteausgleichsgemeinden gilt für den Bereich Benützungsgebühren Wasser/Kanal folgende Vorgabe:

„Ist eine Ausgabendeckung für den jeweiligen Betrieb (Wasser/Kanal) nicht gegeben, sind die von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestbenützungsgebühren bei Wasserversorgungsanlagen um bis zu € 0,60 pro m³ bzw. bei Abwasserbeseitigungsanlagen um bis zu € 1,00 pro m³ zu überschreiten (Umsetzung bis 2021). Die Gebührenanpassungen bis in das Jahr 2021 haben linear zu erfolgen“.

Beim Bereich Wasserversorgung ist eine Ausgabendeckung gegeben.

Beim Bereich Abwasserbeseitigung kann eine Ausgabendeckung nicht erreicht werden. Daher ist folgende lineare Erhöhung bis in das Jahr 2021 notwendig:

Es müssen jährlich die € 0,20 auf die Mindestverbrauchsgebühr aufgeschlagen werden und dann linear bis 2021 die Erhöhungen dazugerechnet werden!

f.2018: +0,20 + 0,20, f.2019: 0,20 + 0,40; f.2020: 0,20 + 0,60; f.2021: 0,20 + 0,80

Jahr	Mindestben.Geb.	Aufschlag	Preis pro ³	Verbrauch	Einnahmen
2018	3,75	0,40	4,15	63.200	262.300,00
2019	3,82	0,60	4,42	63.400	280.200,00
2020	3,89	0,80	4,69	63.600	298.300,00
2021	3,96	1,00	4,96	63.800	316.400,00

Zu erwartende Einnahmen 2018 - 2021 auf Grund der Erhöhungen:

Jahr	Grundgeb.	Verbrauch	Kanalben.Geb.	Verbrauchsgebühr	Gesamt
2018	49.500,00	63.200	3,40	214.900,00	264.400,00
2019	49.700,00	63.400	3,64	230.500,00	280.200,00
2020	49.900,00	63.600	3,91	248.400,00	298.300,00
2021	50.100,00	63.800	4,17	266.300,00	316.400,00

Die gegenständliche Kanalgebührenordnung ist dem Protokoll als Beilage angeschlossen und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GR Wolff stellt den Antrag, die Kanalbenutzungsgebühren von € 3,28 pro m³ auf € 3,40 pro m³ + 10 % Ust. zu erhöhen und die Grundgebühr wie im Vorjahr zu belassen, außerdem die Mindestanschlussgebühr von bisher € 3.226,- auf € 3.619,- + 10 % Ust bzw. von € 21,51 pro m² auf € 24,12 pro m² + 10 % Ust zu erhöhen, die lineare Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühren bis 2021 um € 1,- in der vorliegenden Form zu genehmigen und die entsprechende Kanalgebührenordnung in der vorliegenden Form ab 01.01.2018 zu beschließen.

Beschluss:

Durch Handhebung beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Kanalbenutzungsgebühren von € 3,28 pro m³ auf € 3,40 pro m³ + 10 % Ust. zu erhöhen und die Grundgebühr wie im Vorjahr zu belassen, außerdem die Mindestanschlussgebühr von bisher € 3.226,- auf € 3.619,- + 10 % Ust bzw. von € 21,51 pro m² auf € 24,12 pro m² + 10 % Ust zu erhöhen, die lineare Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühren bis 2021 um € 1,- in der vorliegenden Form zu festzulegen und die entsprechende Kanalgebührenordnung in der vorliegenden Form ab 01.01.2018 zu genehmigen.

c) Festlegung der Hebesätze Grundsteuer A und B für 2018

Der Gemeinderat möge die Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Jahr 2018 wie folgt beschließen (keine Änderung gegenüber dem Jahr 2017):

Grundsteuer für land- und forstw.Betriebe (A)	500 v.H.d.Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H.d.Steuermessbetrages

GR Wolff stellt den Antrag, die Hebesätze der Grundsteuer A und B in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Beschluss:

Durch Handhebung beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Hebesätze der Grundsteuer A und B für das Jahr 2018 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

d) Elternbeiträge für Kindergarten-Busbegleitung – Erhöhung

Im Rechnungsabschluss-Prüfbericht 2016 wurde seitens der BH Kdf. festgestellt, dass den Personalkosten für die Kindergartenbusbegleitung in der Höhe von € 38.780,48 (davon entfallen rd. € 8.250,- auf eine Abfertigungszahlung) lediglich Elternbeiträge in Höhe von € 5.118,18 gegenüber stehen, sodass die Busbegleitung den ordentlichen Haushalt mit € 33.662,30 belastet. Da die Busbegleitung grundsätzlich kostendeckend zu führen wäre, ist der derzeitige Elternbeitrag in Höhe von € 15,- (seit Sept. 2016) als wesentlich gering zu bezeichnen.

Um den Nettoaufwand bei der Busbegleitung Kindergartentransport zu senken, empfahl der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 28.11.2017 eine Erhöhung von € 15,- auf € 30,- pro Monat ab 01.01.2018.

GR Wolff stellt den Antrag, die Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindergarten-Busbegleitung im Kindergarten Pießling ab 01.01.2018 von € 15,- auf € 30,- pro Monat zu beschließen.

Beschluss:

Durch Handhebung beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Elternbeiträge für die Kindergarten-Busbegleitung im Kindergarten Pießling ab 01.01.2018 von € 15,- auf € 30,- pro Monat zu erhöhen.

e) Elternbeiträge für die Schulausspeisung der VS-Roßleithen – Erhöhung

Im Rechnungsabschluss-Prüfbericht 2016 wurde seitens der BH Kdf. festgestellt, dass die laufenden Ausgaben nur zu rund 46,7 % durch Einnahmen aus Essensbeiträgen bedeckt sind. Die eingehobenen Essensbeiträge entsprachen nur einem gewissen Mindestanforderung. Umgerechnet auf die verabreichten 6003 Portionen errechnet sich ein Herstellungsaufwand von € 6,22 pro Essensportion und eine Subventionierung durch die Gemeinde von rund € 3,32 pro Portion, was vergleichsweise einen hohen Wert darstellt.

Derzeitiger Essenspreis (seit September 2016):

- Kinderportion: € 3,00
- Erwachsenenportion: € 5,00

Eine Erhöhung des Essenspreises wäre dringend nötig.

Der Finanzausschuss empfahl in seiner Sitzung am 28.11.2018 daher eine Erhöhung ab 01.01.2018 wie folgt:

- Kinderportion: € 3,50
- Erwachsenenportion: € 5,50

GR Wolff stellt den Antrag, den Essenspreis für Kinderportionen von derzeit € 3,00 auf € 3,50 und den Essenspreis für Erwachsenenportionen von derzeit € 5,00 auf € 5,50 zu erhöhen.

Beschluss:

Durch Handhebung beschließt der Gemeinderat einstimmig, ab 01.01.2018 in der Schulausspeisung der VS-Roßleithen den Essenspreis für Kinderportionen von derzeit € 3,00 auf € 3,50 und den Essenspreis für Erwachsenenportionen von derzeit € 5,00 auf € 5,50 zu erhöhen.

f) Einhebung von Infrastrukturbeiträgen – Grundsatzbeschluss

In den Richtlinien für Härteausgleichsgemeinden wird gefordert, einen Grundsatzbeschluss für die Einhebung von Infrastrukturbeiträgen wie folgt zu fassen:

Text lt. der Detailinformation zum Härteausgleichsfonds des Landes Oö:

Bei Neuwidmungen von Bauland sind Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur (Straße, Wasser und Kanal) im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Der Infrastrukturkostenbeitrag ist mit mindestens 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises anzusetzen. Der Infrastrukturbeitrag darf maximal in der Höhe der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten festgesetzt werden.

Auch das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 verpflichtet die Gemeinden, die örtliche Raumordnung durch privatrechtliche Maßnahmen zu unterstützen (§ 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994). In Frage kommt u.a. der Abschluss einer Infrastrukturkosten-Vereinbarung (Vereinbarung über die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten gem. § 16 Abs 1, Z 1 Oö. ROG 1994).

Der Gemeinderat Roßleithen möge den Grundsatzbeschluss fassen, bei Schaffungen von Bauland bzw. notwendige Änderungen des Flächenwidmungsplanes/des örtlichen Entwicklungskonzeptes mit dem Widmungswerbern entsprechende Infrastrukturkosten-Vereinbarungen mit folgendem Inhalt abzuschließen:

Verfahrensschritte:

1. Der Nutzungsinteressent gibt der Gemeinde bekannt bzw. stellt einen entsprechenden Antrag, bestimmte Grundflächen in einer Weise zu nutzen, die im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan/Örtl. Entwicklungskonzept (Planungsakte) nicht gedeckt ist.
2. Damit das Vorhaben des Nutzungsinteressenten raumordnungsrechtlich verwirklicht werden kann, müsste der Gemeinderat der Gemeinde Roßleithen die geltenden Planungsakte der Gemeinde abändern. Dabei hat der Gemeinderat u.a. auch die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere die Kosten der Infrastruktur zu bedenken.
3. Die Gemeinde hält die beabsichtigte Änderung der Planungsakte in Hinblick auf die Kosten für die Infrastruktur (Straße, Wasser- und Kanalleitung) nur für vertretbar, wenn von dritter Seite ein Beitrag zu den Infrastrukturkosten geleistet wird.
4. Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen werden von der Gemeinde ermittelt und auf Grundlage von Schätzungen hinsichtlich der Kosten bewertet.
5. In der Folge wird zwischen der Gemeinde Roßleithen und den Nutzungsinteressenten eine entsprechende Infrastrukturkosten-Vereinbarung nach dem Muster des Oö. Gemeindebundes abgeschlossen. Der Abschluss bzw. die Unterzeichnung der Infrastrukturkosten-Vereinbarung hat vor der Genehmigung der jeweiligen Planungsakte zu erfolgen und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Umwidmungsverfahrens.
6. Vom Nutzungsinteressenten sind auch die entstehenden Planungskosten (Raumplaner der Gemeinde usw.) für die jeweilige Änderung des Flächenwidmungsplanes/ÖEK zu tragen.
7. Als Höhe des Infrastrukturkostenbeitrages werden 15 % des jeweils aktuell ortsüblichen Baugrundpreises festgesetzt – jedoch maximal in der Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten.
8. Der Nutzungsinteressent besichert den in der Vereinbarung vereinbarten Betrag durch die Übergabe einer unbedingten und unbefristeten Bankgarantie oder eines nicht vinkulierten Sparbuches eines öst. Geldinstitutes.
9. Die Gemeinde Roßleithen organisiert die genannten Infrastrukturmaßnahmen in eigener Verantwortung und schreibt nach Abschluss der Infrastrukturmaßnahmen die Kosten dem Nutzungsinteressenten vor.

GR Wolff stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für die Einhebung von Infrastrukturbeiträgen ab 01.01.2018 zu fassen.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird durch Handhebung einstimmig beschlossen, den Grundsatzbeschluss für die Einhebung von Infrastrukturbeiträgen ab 01.01.2018 zu fassen.

g) Kostenumlegung von Änderungen des Flächenwidmungsplanes bzw. des ÖEK – Grundsatzbeschluss

Als eine von vielen zwingend umzusetzenden Maßnahmen für „Härteausgleichsgemeinden“ ist vorgesehen, im Zusammenhang mit geplanten Flächenwidmungsplan-Umwidmungen (Einzeländerungen) bzw. für die 10-jährige Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes die entstehenden Kosten des Raumplaners den Umwidmungswerbern vorzuschreiben.

Hinsichtlich der Einzeländerungen wird festgestellt, dass die jeweils anfallenden Kosten des Raumplaners schon bisher von den Umwidmungswerbern bezahlt wurden bzw. vom Raumplaner den Umwidmungswerbern direkt vorgeschrieben wurden. Bereits bei der Antragstellung ist dies schriftlich im Antrag vermerkt. Zusätzlich unterschreiben die jeweiligen Antragsteller ein vom Raumplaner verfasstes Schriftstück, in dem die zu erwartenden Kosten angeführt sind bzw. die Kostenübernahme bestätigt wird.

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, diese bei Flächenwidmungsplan-Einzeländerungen bereits praktizierte Vorgangsweise hinsichtlich der Kostenübernahme auch im Rahmen der 10-jährigen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes anzuwenden.

GR Wolff stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für die Anwendung der bereits praktizierten Vorgangsweise bei Flächenwidmungsplan-Einzeländerungen hinsichtlich der Kostenübernahme auch im Rahmen der 10-jährigen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes zu fassen.

Beschluss:

Durch Handhebung wird vom Gemeinderat der einstimmige Grundsatzbeschluss gefasst, die Kostenumlegung von Änderungen des Flächenwidmungsplanes bzw. des ÖEK in der vorliegenden Form durchzuführen.

h) Einstellung der Förderung „Blumenschmuckaktion“ ab 2018

Die Gemeinde Roßleithen fördert bereits seit vielen Jahren den Kauf von Balkonblumen bei Blumenfachhändlern in der Region mit einer Unterstützung von 10 % des Gesamtbetrages. Die Ausgaben für diese Förderung betragen jährlich zwischen € 700,00 und € 900,00 und fallen in den Bereich „freiwillige Ausgaben“.

Auf Grund einer Empfehlung des Finanzausschusses vom 25.09.2017 möge der Gemeinderat beschließen, diese Förderung ab 2018 einzustellen.

GR Wolff stellt den Antrag, die Förderung „Blumenschmuckaktion“ ab 01.01.2018 einzustellen.

Beschluss:

Die Einstellung der Förderung „Blumenschmuckaktion“ ab 01.01.2018 wird vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig beschlossen.

i) Einstellung der Förderung Jugendtaxi ab 2018

In der GR-Sitzung am 08.03.2013 wurde die Einführung eines Jugendtaxis aufgrund einer Empfehlung des Jugendausschusses beschlossen. Für die Gemeinde fallen € 1,75 pro km an, hinzu kommt eine Bereitstellungsprovision von € 3,00 welche der Gemeinde pro Fahrt verrechnet wird. Für die/den Jugendliche/n betragen die Kosten € 0,25 pro km.

Auf Grund zu geringer Inanspruchnahme und des verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes war man sich im Finanzausschuss in der Sitzung am 25.09.2017 einig, dem Gemeinderat die Abschaffung des Jugendtaxis zu empfehlen.

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Förderung „Jugendtaxi“ ab 2018 einzustellen.

GR Wolff stellt den Antrag, die Förderung „Jugendtaxi“ ab 2018 einzustellen.

Beschluss:

Die Einstellung der Förderung „Jugendtaxi“ ab 01.01.2018 wird vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig beschlossen.

j) Hundeabgabe – Erhöhung ab 2018:

Die Hundeabgabe wurde zuletzt mit Beginn des Jahres 2017 auf € 30,-- erhöht. Auf Grund der Vorgabe des Landes für Härteausgleichsfondsgemeinden ist die Hundeabgabe ab dem Jahr 2018 mit mindestens € 40,-- je Hund (Wachhunde max. € 20,--) festzulegen.

Der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 25.09.2017 hat bereits über die Erhöhung der Hundeabgabe beraten. In einer weiteren Sitzung des Finanzausschusses am 28.11.2017 wurde dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Hundeabgabe ab 2018 auf € 50,-- zu erhöhen (Wachhunde € 20,--).

Die gegenständliche Kundmachung ist als Beilage angeschlossen und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GR Wolff stellt den Antrag, die Hundeabgabe ab 2018 von € 30,- auf € 50,- zu erhöhen und die Abgabe für Wachhunde mit € 20,- zu belassen.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird durch Handhebung der einstimmige Beschluss gefasst, die Hundeabgabe ab 01.01.2018 von bisher € 30,- auf € 50,- zu erhöhen und die Hundeabgabe für Wachhunde mit € 20,- zu belassen.

k) Einstellung der Förderung für den Eigenheimbau ab 2018 (kostenloser Wasserbezug für 2 Jahre)

In der GR-Sitzung am 30.09.2005 wurde die Einstellung der Förderung für Wohnraumschaffung und Eigenheimbau beschlossen. Um einen gewissen Ausgleich zu schaffen, hat der Finanzausschuss am 14.09.2005 empfohlen, dass Eigenheimbauer, die an die WVA Roßleithen angeschlossen sind, während der Bauphase freien Wasserbezug und darüber hinaus ab Wasserzählereinbau auf die Dauer von 2 weiteren Jahren einen kostenlosen Wasserbezug haben. (Zählermiete ist zu entrichten, ebenso die Kanalbenützungsgebühr).

Diese Förderung fällt in den Bereich „freiwillig Ausgaben“ und schlägt sich mit jährlichen Ausgaben in Höhe von € 3.000,00 zu Buche.

Der Finanzausschuss empfahl in seiner Sitzung am 25.09.2017 einstimmig, diese Förderung ab 2018 einzustellen.

GR Wolff fragt, ob der Wasserbezug bis zum Einbau des Wasserzählers weiterhin kostenlos ist. Dies wird von AL Aigner bestätigt.

GR Wolff stellt den Antrag, die Förderung für den Eigenbau (kostenloser Wasserbezug für 2 Jahre) ab 2018 einzustellen.

Beschluss:

Die Einstellung der Förderung für den Eigenheimbau ab 01.01.2018 (kostenloser Wasserbezug für 2 Jahre) wird vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig beschlossen.

l) Einstellung der Förderung Familien mit Babies

Aufgrund des GR-Beschlusses vom 09.05.2014 gewährt die Gemeinde € 100,00 Förderung pro neu geborenem Baby durch die Gewährung einer Gutschrift bei den Abfallgebühren (gilt seit 01. Jänner 2014). Diese Förderung fällt in den Bereich „freiwillige Ausgaben“.

Jährliche Ausgaben: ca. € 2.500,00

Der Finanzausschuss empfahl in seiner Sitzung am 25.09.2017 einstimmig, diese Förderung ab 2018 einzustellen.

GR Wolff stellt den Antrag, die Förderung für Babies mit € 100,- in Form einer Gutschrift bei den Abfallgebühren ab 2018 einzustellen.

Beschluss:

Die Einstellung der Förderung für Familien mit Babies in Höhe von € 100,- bei den Abfallgebühren bzw. mittels Windelgutschein ab 01.01.2018 wird vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig beschlossen.

m) Förderung anlässlich Geburt – Erhöhung (von € 70,00 auf € 100,00)

Wie bereits unter l) angeführt, soll die Förderung der Familien mit Babies bei den Abfallgebühren eingestellt werden. Stattdessen bekommen die Familien zur Geburt statt 7 Eurobleithnern, 10 Eurobleithner geschenkt. Somit wird der Betrag ab 01.01.2018 von € 70,00 auf € 100,00 erhöht.

Die jährlichen Ausgaben werden durch diese Erhöhung von ca. € 1.300,00 auf € 1.800,00 steigen.

Diese Erhöhung wurde vom Finanzausschuss in seiner Sitzung am 25.09.2017 einstimmig empfohlen.

GR Wolff stellt den Antrag, die Förderung anlässlich der Geburt von Babies ab 2018 von € 70,- auf € 100,- zu erhöhen.

Beschluss:

Durch Handhebung beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Förderung anlässlich der Geburt von Babies ab 01.01.2018 von € 70,00 auf € 100,00 zu erhöhen.

n) Einstellung der Förderung „Schulgeldbeihilfe“

Mit Stimmenmehrheit wurde in der GR-Sitzung am 20.03.1998 beschlossen, dass ab dem laufenden Schuljahr bis auf weiteres jene Eltern von Schülern der 5. bis 9. Schulstufe, deren Kind(er) eine auswärtige Schule besuchen und wofür Schulgeld zu bezahlen ist, eine Beihilfe von je S 1.000,- pro Kind und Schuljahr erhalten. Die Beihilfe gelangte bereits ab dem Schuljahr 1997/98 zur Auszahlung.

Im Laufe der Zeit hat sich der Betrag auf € 36,- geändert.

Diese Förderung wird kaum in Anspruch genommen und fällt in den Bereich „freiwillige Ausgaben“.

Der Finanzausschuss empfahl in seiner Sitzung am 25.09.2017 einstimmig, im Gemeinderat die Einstellung dieser Förderung ab 01.01.2018 zu beschließen.

GR Wolff stellt den Antrag, die Förderung der „Schulgeldbeihilfe“ ab 2018 einzustellen.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird durch Handhebung der einstimmige Beschluss gefasst, die Förderung „Schulgeldbeihilfe“ ab 01.01.2018 einzustellen.

o) Einstellung der Förderung zum 18. Geburtstag

Jugendliche aus Roßleithen werden seit der Beschlussfassung im GR am 17.02.2009 zu ihrem 18. Geburtstag mit 3 Euroßleithnern = € 30,- beschenkt.

Diese Förderung macht im Jahr rund € 600,00 aus und fällt in den Bereich „freiwillige Ausgaben“.

Der Finanzausschuss empfahl in seiner Sitzung am 25.09.2017 einstimmig, im Gemeinderat die Einstellung dieser Förderung ab 01.01.2018 zu beschließen.

GR Wolff stellt den Antrag, die Förderung zum 18. Geburtstag im Wert von € 30,- ab 2018 einzustellen.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird durch Handhebung der einstimmige Beschluss gefasst, die Förderung zum 18. Geburtstag in Höhe von € 30,- ab 01.01.2018 einzustellen.

p) Aktion „Anrufsammeltaxi“ – Erhöhung Fahrgeld

Als Ersatz für den nach der Schließung des Bahnhofes Pießling im Jahr 2001 eingeführten Rufbus wurde im Gemeinderat am 25.06.2010 im Zuge des Audits „familienfreundliche-gemeinde“ beschlossen, für die nicht durch den öffentlichen Verkehr erschlossenen Ortschaften Pießling, Rading, Mayrwinkl und Egglhof-Siedlung ein „Roßleithner Anrufsammeltaxi“ ab KW 6/2011 einzuführen.

Der Preis pro Fahrt war bisher mit € 2,50 festgelegt. Jährlicher Abgang ca. € 600,00 bis € 1.500,00 – fällt in den Bereich „freiwillige Ausgaben“.

Um den jährlichen Abgang zu reduzieren, empfahl der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 25.09.2017 einstimmig eine Erhöhung des Fahrgeldes pro Fahrt von € 2,50 auf € 5,00 ab 01.01.2018.

GR Wolff stellt den Antrag, das Fahrgeld für das Anrufsammeltaxi ab 2018 von € 2,50 auf € 5,00 pro Fahrt zu erhöhen.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird durch Handhebung der einstimmige Beschluss gefasst, das Fahrgeld für die Aktion „Anrufsammeltaxi“ ab 01.01.2018 von € 2,50 auf € 5,00 pro Fahrt zu erhöhen.

q) Aktion „Schnupperticket“ Erhöhung Ticketpreis

In der GR-Sitzung am 14.12.2007 wurde die Einführung von zwei kostenlosen „Schnuppertickets“ ab 2008 beschlossen.

Aufgrund der sehr guten Auslastung gibt es seit dem Jahr 2015 drei Tickets zu einem Preis von je € 3,- (Empfehlung des Finanzausschusses vom 02.12.2014).

Diese Förderung verursacht einen jährlichen Abgang von € 3.500,00 und fällt in den Bereich „freiwillige Ausgaben“.

Um den jährlichen Abgang zu reduzieren, empfahl der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 25.09.2017 einstimmig eine Erhöhung des Ticketpreises pro Fahrt von € 3,00 auf € 8,00 ab 01.01.2018.

GR Wolff stellt den Antrag, den Ticketpreis für die Aktion „Schnupperticket“ ab 2018 von bisher € 3,00 auf € 8,00 pro Ticket zu erhöhen.

GR Hinteregger fragt ob eine Erhöhung auf € 6,00 nicht genügen würde.

Bgm. Dittersdorfer erklärt, dass selbst € 8,00 / Ticket noch keine Kostendeckung gewährleisten. Im Normalfall kostet ein Ticket über € 30,-. In den Nachbargemeinden wird schon längere Zeit ein viel höherer Preis verlangt. Daran hat man sich bei der Entscheidung festgehalten.

GR Pfeiffenberger:

In einer Nachbargemeinde wurde der Preis von € 12,- auf € 15,- erhöht.

Bgm. Dittersdorfer hofft auf die Genehmigung der freiwilligen Ausgaben in der vorliegenden Form. Es könnte sein, dass noch etwas erhöht oder gestrichen werden muss.

GR Ballenstorfer:

Wenn das Zugticket weiterhin so angenommen wird wie bisher dürfte man bei einer 67%igen Auslastung einer Kostendeckung etwas näher kommen.

Beschluss:

Die Erhöhung des Ticketpreises für die Aktion „Schnupperticket“ von derzeit € 3,- auf € 8,- / Ticket ab 01.01.2018 wird vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig beschlossen.

r) Tierzuchtförderung; Reduzierung der Förderung

Die Tierzuchtförderung besteht nun bereits seit vielen Jahren. In der Gemeinderatssitzung am 16.12.2005 wurde die letzte Erhöhung der Förderung auf derzeit € 7,60 für Milch, und Mutterkühe, € 7,60 für Zuchtpferde und € 1,45 für Mutterschafe und Mutterziegen im Zuge des Voranschlags 2006 beschlossen. Seither wurde der Betrag nicht mehr erhöht.

Die jährlichen Kosten für diese Förderung betragen rund € 6.000,00 und fallen in den Bereich „freiwillige Ausgaben“.

Um eine unbedingt notwendige Reduktion bei den „freiwilligen Ausgaben“ zu erreichen, empfahl der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 25.09.2017, ab 2018 die Förderung auf € 3.000,00 zu reduzieren. Die Auszahlungsmodalitäten sind noch in einer der nächsten Finanzausschuss-Sitzungen zu klären.

GR Wolff stellt den Antrag, die Reduzierung der Tierzuchtförderung auf € 3.000,- ab 2018 in der vorliegenden Form zu beschließen.

GR Pernkopf:

Sieht als Vertreter der Landwirtschaft ein, dass jede Abteilung ihren Beitrag zu den Einsparungen leisten muss und wird den Einsparungen auch zustimmen. Er bittet darum, dass die Auszahlungsmodalitäten und der Verwaltungsaufwand bei der Gemeinde bleiben, da die Kapazitäten in der Ortsbauernschaft nicht vorhanden sind. Es müsste jemand den ganzen Verwaltungsaufwand übernehmen. Zudem darf die Ortsbauernschaft kein Konto führen. Das Geld müsste über eine Privatperson überwiesen werden. GR Pernkopf weiß dar-

über Bescheid, dass die Handhabung noch im Finanzausschuss besprochen wird, er möchte die Abwicklung jedenfalls gerne bei der Gemeinde belassen.

Bgm. Dittersdorfer bestätigt, dass die Frage der Abwicklung noch geklärt werden muss. Jedoch soll eine Lösung gefunden werden, die für alle Beteiligten in Ordnung ist. Vorerst ist auf jeden Fall die Antwort seitens des Landes Oö. abzuwarten.

Beschluss:

Die Reduzierung der Tierzuchtförderung auf € 3.000,- ab 01.01.2018 wird vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig und in der vorliegenden Form beschlossen.

s) Wirtschaftsförderung – Einstellung

Im Hinblick auf die wichtige Schaffung neuer bzw. zusätzlicher Arbeitsplätze im Gemeindegebiet Roßleithen wurde in der GR-Sitzung am 07.05.1999 eine Wirtschaftsförderung beschlossen, die alle drei Jahre verlängert wurde (2008 mit der Ergänzung, dass Lehrlinge im ersten Lehrjahr grundsätzlich förderwürdig sind).

Richtlinien:

- Die Wirtschaftsförderung ist nur im Bereich der Kommunalsteuereinnahmen für die Schaffung von neuen bzw. zusätzlichen Arbeitsplätzen, auch im Rahmen von absolut neuen Betriebsgründungen möglich.
- Die Förderungshöhe wird grundsätzlich mit 50 % des zusätzlichen Kommunalsteueraufkommens infolge von neu bzw. zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätzen festgesetzt. Für betroffene Männer über 50 Jahren und für Frauen generell beträgt die Förderungshöhe jedoch 66 %.
- Als Durchrechnungszeitraum gelten immer die letzten 2 vorangegangenen Jahre ab Schaffung neuer bzw. zusätzlicher Arbeitsplätze.
- Die Förderungsdauer pro neuem bzw. zusätzlichem Arbeitsplatz ist auf maximal 2 Jahre beschränkt, jedoch jährlich abzurechnen.
- Die entsprechenden Nachweise (Krankenkassenanmeldung, etc.) müssen vom Förderungswerber im Original bei der Antragstellung vorgelegt werden.
- Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn sich das erhöhte Kommunalsteueraufkommen bzw. der neu oder zusätzlich geschaffene Arbeitsplatz auf mindestens 8 Monate pro Kalenderjahr erstreckt.
- Die Wirtschaftsförderaktion ist für die Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 begrenzt. Förderungsanträge sind demnach während dieser Zeit einzubringen.

Abwicklung:

- Die Kommunalsteuer ist zur Gänze zu entrichten. Die Höhe der Förderung wird von der Gemeinde nach oben angeführten Förderungsrichtlinien errechnet und ausbezahlt.
- Eventuell auftretende Grenz- oder Zweifelsfälle werden im Finanzausschuss beraten.

GR Wolff stellt den Antrag, die Wirtschaftsförderung ab 2018 einzustellen.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird durch Handhebung einstimmig beschlossen, die Wirtschaftsförderung mit 01.01.2018 einzustellen.

t) Aktion „Essen auf Rädern“; Erhöhung der Essensbeiträge

Die Aktion „Essen auf Rädern“ ist grundsätzlich kostendeckend zu führen. Lt. Nachtragsvoranschlag 2017 wird sich eine Kostendeckung auf Grund einer Reparatur beim Leasing-

PKW nicht ausgehen. Anfang 2018 ist die Anschaffung neuer Winterreifen notwendig. Die letzte Erhöhung war ab 01.07.2016 auf € 8,80 pro Portion (inkl. MwSt.)

In der Sitzung des Finanzausschusses am 25.09.2017 wurde über eine Erhöhung der Essensbeiträge bereits eingehend beraten. Grundlage war eine entsprechende Kalkulation für 2018.

Bei einer Erhöhung um € 0,20 pro Portion würde ein geringfügiger Überschuss entstehen. Nachdem jedoch die Anschaffung der Winterreifen ansteht, hat der Finanzausschuss einstimmig empfohlen, die Essensbeiträge ab 01.01.2018 um € 0,30 auf € 9,10 pro Portion (inkl. 10 % MwSt.) zu erhöhen.

GR Wolff stellt den Antrag, die Erhöhung der Essensbeiträge der Aktion „Essen auf Rädern“ ab 01.01.2018 von € 8,80 auf € 9,10 pro Portion zu beschließen.

Beschluss:

Die Erhöhung der Essensbeiträge von € 8,80 auf € 9,10 ab 01.01.2018 für die Aktion „Essen auf Rädern“ wird vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig und in der vorliegenden Form beschlossen.

u) Projekte des außerordentlichen Haushaltes 2018 – 2022; Festlegung und Reihung nach Prioritäten

Nach § 16 der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, LGBl.Nr. 69/2002 sind die Gemeinden verpflichtet, wieder gemeinsam mit dem Voranschlag für das Jahr 2018 einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren (2018 bis 2022) zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Voranschlagserlass 2018 wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des Öst. Stabilitätspaktes entsprochen werden soll. Das heißt insbesondere, dass Vorhaben nur dann in den MFP aufgenommen werden dürfen, wenn die Finanzierung zeitnahe durch Eigenmittel, Fördermittel oder Vermögensveräußerungen bedeckt werden kann. Der mittelfristige Finanzplan muss auch eine Prioritätenreihung der außerordentlichen Projekte enthalten.

Nachdem unserer Gemeinde es nicht möglich ist, aus eigener Kraft Mittel für den außerordentlichen Haushalt „anzusparen“, hat man am 21.11.2017 die Information vom Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, erhalten, dass der Prognosewert für die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 2 auf Basis der derzeitigen Berechnungen für die Gemeinde Roßleithen voraussichtlich bei € 115.000,-- liegt. Es wird jedoch hingewiesen, dass sich der Wert jedenfalls verändern kann.

Die zu erwartenden € 115.000,-- sind sozusagen unsere „Ansparmittel“. Der Gemeinderat muss sich nun eine Prioritätenreihung für die außerordentlichen Projekte überlegen. Folgendes muss beachtet werden:

- Vorhaben unter € 30.000,-- müssen zur Gänze von unseren „Ansparmitteln“ finanziert werden.
- Straßenbauten müssen auch aus unseren „Ansparmitteln“ finanziert werden (es gibt keine BZ-Mittel für Straßenbauten mehr)

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 über die anstehenden Projekte eingehend beraten und folgende Reihung nach Dringlichkeit vorgeschlagen:

1. Abdeckung nicht anerkannter Ausgaben aus Vorjahren (2016: € 3.860,--)
2. Teichl – Instandhaltung 2018-2019 (VA 2018: € 7.500,--, VA 2019: € 7.500,--)

3. Anschaffung Leiter für die Volksschule (ca. € 3.000,--)
4. Anschaffung eines Schneestangensetzgerätes (das derzeit in Verwendung stehende Gerät wurde Anfang 1996 gemeinsam mit der Marktgemeinde Windischgarsten angekauft. Dieses sollte dringend erneuert werden (Kosten ca. € 4.000,00 - € 5.000,00)
5. WVA Wasserreinigungsanlage Pießling Ursprung
6. Neubau „Traudlhütten“-Brücke
7. Errichtung Gehweg (Lückenschluss) mit Kurvenentschärfung L551

Die konkrete weitere finanzielle Planung kann erst vorgenommen werden, wenn die Höhe der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 2 endgültig feststeht.

Bgm. Dittersdorfer:

Bezüglich der Traudlhütten-Brücke hat Bgm. Dittersdorfer ihr Anliegen an LR Strugl gerichtet, da die Brücke touristisch gesehen als Zugang zum Pießling-Ursprung sehr wichtig ist. Diesbezüglich erhielt man die Antwort, dass kein Geld gewährt wird. Daraufhin wurde die Angelegenheit an Herr DI Scholl weitergegeben. Vielleicht kann er noch etwas erreichen.

GR Wolff stellt den Antrag, die vorliegenden Projekte des ordentlichen Haushaltes 2018-2022, welche nach Prioritäten gereiht wurden, zu beschließen.

GR Ballenstorfer:

Wenn es zum Kauf des Schneestangensetzgerätes kommt, sollte man eine Wirtschaftlichkeitsrechnung anstellen, bevor Geld in eine Nicht-Abgangsgemeinde geschoben wird. GR Ballenstorfer stellt die Frage in den Raum, ob es nicht günstiger wäre selbst zu investieren.

Bgm. Dittersdorfer erklärt, dass das Gerät gemeinsam gekauft wird. Man kann sich die Wirtschaftlichkeit jedoch vorher ansehen.

GR Pernkopf:

Beim Schneestangensetzgerät handelt es sich um ein Gerät, dass im Jahr wenig genutzt wird. Daher ist eine übergemeindliche Anschaffung sinnvoll. Andere Gemeinden schlagen die Schneestangen noch mit der Hand in den Boden. Aus der Ferne beobachtet sieht es nicht so aus als würde das alte Gerät nicht mehr funktionieren. GR Pernkopf kann aber nicht beurteilen, wie die Lage tatsächlich aussieht. Die Reihung der Traudlhüttenbrücke vor dem Gehsteigprojekt versteht er als Anrainer der Brücke nicht. Er hätte bei dem Gehsteigprojekt eine größere Dringlichkeit gesehen als bei der Brücke.

Bgm. Dittersdorfer:

Bei der Traudlhüttenbrücke besteht dringender Handlungsbedarf. Der Geologe hat sich die Sache abermals angesehen. Schlimmstenfalls muss die Brücke für Fahrzeuge gesperrt werden. Bei Schmelzwasser wird die Überfahrt zu gefährlich. Für Fußgänger kann die Passierbarkeit der Brücke noch notdürftig gewährt werden. Sollte nichts unternommen werden besteht Gefahr.

GR Pernkopf:

Das Befahren mit Fahrzeugen ist aufgrund der Tonnenbeschränkung ohnehin nicht möglich.

Bgm. Dittersdorfer:

Es fahren dennoch Fahrzeuge darüber. Zum Beispiel der Bauhof muss mit seinen Fahrzeugen hinfahren um Schäden am Geländer oder am Weg zu reparieren. Die Brücke kann nicht in diesem Zustand bleiben. Man ist um eine Lösung bemüht aber die Finanzierung gestaltet sich schwierig. Einzige Möglichkeit wäre die Brücke zu sperren aber das möchte Bgm. Dittersdorfer nicht. Seitens des Geologen ist eine schriftliche Aufforderung da welche die Sanierung erfordert. Der Pießling-Ursprung ist ein wichtiger Teil des Tourismus. Bgm. Dittersdorfer hofft auf die Unterstützung von DI Scholl, dass er touristisch noch etwas erreichen kann.

Vizebgm. Pawluk:

Merkt an, dass die Leader-Region Kalkalpen bei Projekten etwas beisteuert.

Bgm. Dittersdorfer erklärt, dass die Leader-Region nur neue und innovative Projekte fördert. Die Sanierung einer alten Brücke gehört nicht dazu.

Beschluss:

Die Projekte des außerordentlichen Haushaltes 2018 – 2022 werden vom Gemeinderat durch Handhebung einstimmig und in der vorliegenden Form bzw. in der vorliegenden Reihenfolge nach Prioritäten beschlossen.

13. Allfälliges

Sachverhalt:

Wassersuche in Roßleithen

GR Hinteregger erkundigt sich, wie es mit der Wassersuche in Roßleithen und dem diesbezüglich an Herrn Landeshauptmann Stelzer gerichteten Schreiben aussieht.

Bgm. Dittersdorfer erklärt, dass Landeshauptmann Stelzer ihr vor 2 Tagen mittels Schreiben geantwortet hat. Er hat die Angelegenheit an den zuständigen LR KommR Podgorschek weitergeleitet.

Filmnachmittag

GR Pfeiffenberger bittet die Gemeinderäte um Mithilfe beim Sessel stellen für den morgigen Filmnachmittag.

Weihnachtswünsche

GR Hufnagl:

Bedankt sich bei allen Gemeinderäten für die Zusammenarbeit und bei Bgm. Dittersdorfer für ihre Hilfe in seiner schweren Zeit. Er wünscht allen ein frohes Jahr und viel Gesundheit.

GR Baumschlager:

Viele Dinge sind im letzten Jahr passiert. Leider ist die ehemalige Kindergartenleiterin Frau Ulrike Galsterer verstorben. Frau Bettina Gösweiner ist unsere neue motivierte Kindergartenleiterin. Die NR-Wahl hat im Herbst stattgefunden und man ist guter Dinge, dass noch in diesem Jahr eine Bundesregierung zustande kommt. Die Gemeindefinanzierung Neu ist ein großes Thema und fordert uns zu Sparsamkeit auf. GR Baumschlager nimmt das Thema „Schneeräumung“ zum Anlass um über seine Erfahrungen in der Jugend zu erzählen, wo die Straßen in Rosenau noch weiß waren und man trotzdem zurechtkam indem man Schneeketten aufgelegt hat etc. In Zukunft sollte man etwas mehr Augenmerk darauf legen, das Fahrzeug dementsprechend vorzubereiten, damit man auch bei etwas mehr Schnee gut vorankommt. GR Baumschlager bedankt sich bei den Fraktionen für die gute Zusammenarbeit und bei den Gemeindemitarbeitern, welche die erforderliche Arbeit leisteten. Auch für das nächste Jahr darf GR Baumschlager wieder Wünsche an das Christkind richten. Diese wären Gesundheit und Zufriedenheit im nächsten Jahr. Er wünscht allen schöne Weihnachtsfeiertage und im nächsten Jahr viel Kraft, um miteinander das Beste für Roßleithen zu erreichen.

GR Pfeiffenberger:

Im letzten Jahr hat sich viel ereignet und es wurde viel umgesetzt bzw. wurde gut zusammengearbeitet. Mit 2018 steht ein Jahr voller Erwartungen vor uns. Die Gemeindefinanzierung Neu wird eine große Herausforderung darstellen. Daher ist es sehr wichtig, dass gut zusammengearbeitet wird um für unsere Bevölkerung das Beste umsetzen zu können. GR Pfeiffenberger bedankt sich bei Bgm. Dittersdorfer für ihren Einsatz. Anschließend bedankt sie sich bei den Bediensteten für ihre Arbeit und bei allen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit. Besonders auch für die konstruktive Arbeit in den Ausschüssen. GR Pfeiffenberger wünscht ruhige besinnliche Weihnachten und viel Gesundheit und Glück im neuen Jahr.

AL Aigner:

AL Aigner bedankt sich im Namen aller Bediensteten bei den Fraktionen, Bgm. Dittersdorfer und Vizebgm. Pawluk für die ausgezeichnete Zusammenarbeit. Die Bediensteten sind stets darum bemüht, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erledigen. Ein Großer Dank gilt den Kollegen und Kolleginnen in allen Bereichen unserer Gemeindeverwaltung. Das Jahr 2017 hat uns vor allem seit Herbst wegen der Gemeindefinanzierung NEU besonders gefordert – es waren Mehrarbeiten gegenüber der bisherigen Erarbeitung des Voranschlags und des MFP von sicher über 100 Stunden notwendig, wobei die Hauptlast Melanie Rappold zu tragen hatte und hat. Nächstes Jahr dürfte sich eine leichte Besserung zeigen, jedoch die Richtwerte sind immer festzulegen. Lt. Informationen des Prüfers werden die letzten Voranschläge erst Ende März 2018 hinsichtlich der Prüfung abgeschlossen sein. Wir haben unseren Entwurf als eine der 1. Gemeinden bei der BH Kirchdorf abliefern können. Bis Ende März können wir nur die notwendigsten Ausgaben tätigen. Im Jahr 2018 erwarten uns leider weitere arbeitsintensive Neuerungen wie z.B. die VRV 2015 – Bilanzierungspflicht ab 01.01.2020 mit genauer Vermögensbewertung aller Straßen, Gehsteige, Brücken, Anlagen und Gebäude usw. – von den zuständigen Stellen wird immer wieder empfohlen, schon jetzt zu beginnen, da der Arbeitsaufwand enorm ist. Ab Mai 2018 tritt das neue Datenschutzgesetz mit vermutlich umfangreichen Dokumentationen in Kraft. Die Bediensteten möchten nicht jammern und werden sich natürlich den Aufgaben stellen – aber ein Bürokratieabbau, der immer wieder versprochen wird, ist nicht zu erwarten. AL Aigner wünscht allen Gemeinderäten und deren Familien frohe Weihnachten und ein paar ruhige Feiertage. Für das Jahr 2018 Gesundheit und Zufriedenheit.

Bgm. Dittersdorfer:

Die von AL Aigner gegebene Vorausschau auf die nächste Zeit dämpft uns etwas. Es ist ein Wahnsinn was mittlerweile alles auf die Gemeinden abgewälzt wird. Von einer Entbürokratisierung sind wir weit entfernt. Es wird eher schlimmer. Auf den Datenschutz muss in Zukunft noch mehr Wert gelegt werden. Im Internet gibt zwar jeder alles preis aber als Gemeinde hat man strenge Richtlinien einzuhalten. Bgm. Dittersdorfer kann die von AL Aigner genannten hundert Mehrstunden nur bestätigen. Mitte August hat auf der BH Kirchdorf/Krems ein Treffen stattgefunden, wo Beamte des Landes OÖ den zukünftigen Härteausgleichsgemeinden erklärt haben was in Zukunft auf sie zukommt. Anschließend haben AL Aigner und Melanie Rappold sofort begonnen und den riesigen Katalog an Vorgaben durchgearbeitet. Der Verwaltungsaufwand ist riesig. Trotz der Erhöhungen und der Streichung diverser Förderungen, die schweren Herzens beschlossen wurden, muss man nach vorne blicken. Vielleicht schafft es die Gemeinde einmal unter die Grenze von € 200.000,- zu kommen. Dann hätte man wieder etwas mehr Geld für die freiwilligen Ausgaben zur Verfügung und könnte evt. wieder einige Dinge einführen. Im letzten Jahr wurden viele Projekte umgesetzt. Bgm. Dittersdorfer ist froh, dass wichtige Straßenprojekte umgesetzt werden konnten. In Zukunft wird es mit dem Budget schwierig werden. Die Mühle-Duller-Siedlung wurde fertiggestellt und die Klotz-Gründe wurden erschlossen. Zudem wurde die Straße zum Gleinkersee angrenzend an das Anwesen „Riegler“ saniert. Auch die Feierabendgasse wurde teilweise neu asphaltiert. Im nächsten Jahr steht die Sanierung des Güterweges Groß-Sulzbach auf dem Plan. Natürlich warten auch andere Projekte auf ihre Umsetzung, man muss jedoch vorerst die Finanzierbarkeit prüfen. Im Kindergarten und in der Volksschule wurden einige Verbesserungen durchgeführt wie die Fußbodenheizung und die Akustikdecken. Sinnvoll war ebenfalls die Wasserverlustanalyse. Nun weiß man circa wo das Wasser verloren geht. In Bezug auf die Wassersuche hofft Bgm. Dittersdorfer stark auf die Unterstützung seitens des Landes OÖ. Sie bittet auch die Gem-

einderäte, hier besonders zusammen zu helfen. Ein weiteres Thema ist die Traudlhüttenbrücke, welche saniert werden muss bevor etwas passiert. Gesundheit ist nach wie vor das Wichtigste. Bgm. Dittersdorfer ist erfreut, dass GR Hufnagl heute wieder am Tisch sitzt, nachdem er gut ein Jahr lang mit den Folgen seiner Erkrankung gekämpft hat. An dieser Stelle richtet Bgm. Dittersdorfer an Karl Grassecker und Johannes Glanzer Genesungswünsche aus. Sie lädt die Gemeinderäte wieder zur traditionellen Weihnachtsfeier ein. Im heurigen Jahr findet sie im Gasthof Waldhof statt. Das Essen und ein Getränk werden von der Gemeinde übernommen, der Rest ist selbst zu bezahlen. Ein großer Dank gilt den Bediensteten unter der Leitung von AL Aigner. Bgm. Dittersdorfer lobt, wie sehr sich AL Aigner für die Gemeinde engagiert und welche Leistungen er mit seinem Team erbringt. Das Arbeitsklima ist sehr gut in der Gemeinde und dies ist auch sehr wichtig. Sie wünscht AL Aigner viel Kraft in dieser schweren Zeit. Eine Mutter zu verlieren ist immer schwer, egal in welchem Alter man sich befindet. Bgm. Dittersdorfer bedankt sich bei allen Fraktionen für die geleistete Arbeit. Es liegt eine arbeitsreiche Zeit hinter uns und Bgm. Dittersdorfer bedankt sich für den Zusammenhalt und das Engagement jedes einzelnen. Sie wünscht eine schöne Weihnachtsfeier, eine ruhige Weihnachtszeit im Kreise der Familie und vor allem viel Gesundheit und Freude im neuen Jahr.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 19:00 Uhr.

.....
Vorsitzende

.....
Schriftführer

Die Reinschrift dieser Verhandlungsschrift lag bis zur Sitzung des Gemeinderates vom und während der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, auf.

Gegen die aufliegende Verhandlungsschrift wurden keine Einwendungen erhoben*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst*.

Roßleithen, am

.....
Vorsitzende

.....
für die SPÖ-Gemeinderatsfraktion

.....
für die ÖVP-Gemeinderatsfraktion

.....
für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion

*Nichtzutreffendes streichen